Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Journal of the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.lhlt.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg34
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 34 (2026)
http://dx.doi.org/10.12946/rg34/041-063

Rg 34 2026 41 – 63

Michael Kunze*

Jherings Mission

Vom Begriffsorganismus zur Zweckmechanik: Die Suche nach einer säkularen Begründung des Rechts

[Jhering's Mission. From the Organism of Concepts to the Mechanics of Purpose: The Search for a Secular Foundation of Law]

* Independent, michaelkunze@michaelkunze.info

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License

Abstract

Rudolf von Jhering (1818–1892) is widely regarded as one of the most prolific and influential jurists of the 19th century. Drawing on my recently published biography, this article focuses on Jhering's quest for a ›scientific‹ explanation of law – in his own, quasi-natural-scientific sense. I first clarify that, like the dominant jurisprudence of his day, Jhering did not equate law with the sum of enacted statutes. He presupposed an invisible normative order that precedes and transcends legislation and guides it. Formed by Enlightenment thinking and a Protestant-inflected idealism, he rejected the appeal to God as the ultimate source of this higher law, since it could not count as a scientific explanation.

Fascinated by Georg Friedrich Puchta's model of a hierarchy of legal concepts, Jhering initially conceived jurisprudence as a kind of ›mathematics of concepts‹. He hoped that a productive science operating with concepts could further develop the legal organism and thereby secure jurisprudence's independence from written law. A concrete case – concerning the twice-sold cargo of a ship that had sunk – shattered this confidence: Jhering's trained legal sensibility contradicted the result he had derived by conceptual calculation. He took this as a falsification of the constructive method. No reliable science could rest on the mere ›reckoning with concepts‹.

This experience prompted a radical methodological shift. Convinced that law is made by human beings, Jhering asked what human action ultimately rests upon. Unlike natural events, which can be explained etiologically, human conduct is driven by interests oriented toward ends. From this he concluded that law, as a human artefact, must be explained teleologically. In his formula ›Purpose is the creator of all law‹, he believed he had reached the goal of his lifelong search.

Keywords: Rudolf von Jehring, 19th-century legal science, conceptual jurisprudence, teleology of law, secular foundation of law

Michael Kunze

Jherings Mission

Vom Begriffsorganismus zur Zweckmechanik:
Die Suche nach einer säkularen Begründung des Rechts

I. Vorab

Nur wenige Rechtswissenschaftler des 19. Jahrhunderts haben Deutschlands Rechtshistoriker und Methodenforscher so angeregt wie Rudolf von Jhering. Die ihm gewidmeten Monografien, Dissertationen und Habilitationen füllen in mancher juristischen Bibliothek ein Regal. Gelegentlich sind diesen Arbeiten biografische Abrisse vorangestellt. Mein Buch *Rudolf von Jhering – Das unsichtbare Recht* will kein juristisches Fachbuch sein.[1] Es handelt sich um eine Biografie im klassischen Sinn, die das Leben eines bedeutenden Denkers auf Grundlage von Briefen, Manuskripten, Tagebüchern und anderen Dokumenten möglichst genau zu beschreiben versucht.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht der Mensch, nicht sein Beruf. Gemäß dem Hegelwort *Das Wahre ist das Ganze* betrachtet diese Untersuchung Jherings Leben als Einheit, in der alles zusammenhängt. Die Wissenschaft erscheint als Teil und Ausdruck von allem, was Jhering interessiert, beschäftigt und beeinflusst hat. Es war meine Absicht, zu schildern, ohne zu werten; zu erwähnen, ohne Schlüsse zu ziehen, zu zitieren, ohne zu urteilen. Über die Wirkungen Jherings, seine Erkenntnisse und Irrtümer, seine Vorzüge und Fehler gibt es genug Schriften und Aufsätze.

Den wissenschaftlichen Wert dieser Lebensbeschreibung sehe ich gerade darin, dass sie den Blick auf bisher unbeachtete Ereignisse vor und neben der beruflichen Karriere Jherings lenkt. Für die Rechtshistorik gibt es da noch manches zu entdecken. Im Folgenden werde ich versuchen, mit diesem erweiterten Blick Jherings Weg vom Begriff zum Zweck nachzuzeichnen. Seit jeher meint die Rechtswissenschaft, dieser Weg habe »eine weite und eigenartige Kurve«[2] vollzogen. So wie ich es sehe, änderte Jhering nicht das Ziel seiner Arbeit, sondern lediglich die Methode, es zu erreichen. Ich werde in diesem Artikel aufzeigen, dass es ihm immer darum ging, die »naturwissenschaftliche« Erklärung für ein von ihm als existent angenommenes übergesetzliches Recht zu finden. Ich nenne dieses von ihm als »eigentliches Recht« bezeichnete Recht *unsichtbar* – wohl wissend, dass auch dieses Wort nicht wirklich zutrifft.

II. Religion, Vernunft, Empirie und Idealismus

Rudolf Jhering war vierzehn, als er seiner Mutter vorwarf, ihn falsch zu erziehen. Das traf die Witwe an einem wunden Punkt. Da kurz davor Rudolfs zwei Jahre jüngerer Bruder Heinrich wegen Faulheit und Verstößen gegen die Schulordnung vom Auricher Gymnasium verwiesen worden war,[3] fürchtete sie ohnehin schon, als Erzieherin versagt zu haben. Deshalb reagierte sie auf den Tadel ihres halbwüchsigen Sohns empfindlich. Der dürfte überrascht gewesen sein, die Mutter mit seiner Kritik beleidigt zu haben. Seit Jahren hatte er gehört, wie wichtig es ist, vernünftig zu handeln. Die Erziehung, wusste er, hat das Ziel, die im Menschen schlummernden Anlagen zur Entfaltung zu bringen. Ohne Förderung müssten sie verkümmern. So stand es in den »Grundsätze[n] der Erziehung und des Unterrichtes für Eltern, Hauslehrer und Schulmänner«[4] des Pädagogen August Hermann Niemeyer.[5] Dieses Buch übergab er seiner Mutter mit der Aufforderung, seine Erziehung fortan an diesen Grundsätzen auszurichten.[6]

Der Verlauf der Auseinandersetzung ist nicht überliefert. Wir wissen nur, dass Anna Maria Jhering danach Rudolfs Klassenlehrer aufsuchte, um ihm die Verantwortung für ihren Sohn zu

1 Kunze (2025).
2 Stintzing / Landsberg (1910) 789.
3 Staatsarchiv Aurich (im Folgenden: StA Aurich), Rep. 140/75 I.
4 Niemeyer (1796).
5 Binder (1886).
6 Hebbel (1966) 184, Nr. 831: »Jerring käuft als Knabe Niemeyers Grundsätze der Erziehung, bringt das Buch seiner Mutter und fordert sie auf, ihn darnach zu erziehen.« Jhering erzählte Hebbel diese Episode in seinem Münchner Studentensommer.

übertragen. Dr. Carl Siedhof[7] sollte ihn gegen angemessene Bezahlung als Hausgast aufnehmen und die Erziehung übernehmen. So verließ Rudolf Jhering zu Ostern 1833 das Auricher Elternhaus und zog für 15 Monate in das Häuschen seines Latein- und Geschichtslehrers.[8] Was er da kennenlernte, sollte sein Verständnis von Wissenschaft nachhaltig prägen.

Diese Episode aus dem Leben des Heranwachsenden charakterisiert recht gut die Persönlichkeit Jherings. Er war selbstbewusst, zielsicher, aufgeklärt – und er nahm keine Rücksicht auf die Empfindlichkeit anderer, wenn er etwas für richtig hielt. Als Sohn eines ostfriesischen Patriziers war ihm ein hohes Selbstwertgefühl angeboren. Wenn ihm auf dem Weg von und zur Schule Auricher Bürger entgegenkamen, machten viele Platz, zogen den Hut oder verbeugten sich und nannten den Vierzehnjährigen respektvoll »Monsür«.[9] Sein früh verstorbener Vater, der als Notar, hoher Regierungsbeamter und Abgeordneter der Ständeversammlung zu den Berühmtheiten der Stadt gezählt hatte, war unvergessen;[10] und im Elternhaus des Gymnasiasten hingen die Bilder berühmter Vorfahren, die fast alle zum Wohl Ostfrieslands beigetragen hatten. Einige ostfriesische Orte trugen den Namen der Familie – es gab ein Jheringsmoor, einen Jheringsgraben, eine Jheringsmühle und das Jheringsfehn –, denn Jherings Urgroßvater Sebastian Eberhard hatte vor 100 Jahren Moore, Teiche und Sumpfwiesen in Ackerland verwandelt.[11]

Der Vernunft verpflichtet sah sich der Nachkomme derart hochverdienter Patrizier, weil ihm schon mit sieben Jahren die Gedanken der Aufklärung eingeimpft worden waren. In der Auricher Kantorschule, die Rudolf Jhering von Oktober 1825 bis September 1827 besuchte,[12] war neben dem evangelischen Katechismus das wichtigste Lesebuch *Der deutsche Kinderfreund* des Berliner Pastors Friedrich Philipp Wilmsen.[13] Alles in diesem Buch war so formuliert, dass ein Siebenjähriger es verstehen konnte. Aus jeder Zeile sprach die Achtung des Autors vor dem kindlichen Leser als Vernunftwesen. Mit ein wenig Nachdenken könne er selbst erkennen, versicherte der *Kinderfreund*, dass unartig und faul sein Nachteile bringt. Braven und fleißigen Kindern gehe es auf lange Sicht besser.[14] Eine ähnliche Argumentation wird der Rechtsphilosoph Jhering Jahrzehnte später verwenden: Aus wohlverstandenem, diszipliniertem Egoismus halte sich der vernünftige Bürger an die Regeln der Gesellschaft, allein das ermögliche ihm ein gutes und sicheres Leben.[15]

In allen Urteilen und Entscheidungen, lernte der Kantorschüler, müsse man sich von der Vernunft leiten lassen. Er müsse Fragen stellen, wann immer er etwas nicht verstehe; es gebe für alles eine plausible Erklärung. Nichts auf dieser Welt geschehe ohne Ursache. Sobald man die Ursache von etwas Unerwünschtem kenne, könne man es vermeiden. Um nicht krank zu werden, müsse man sich waschen und vernünftig essen, um sich nicht zu verbrennen, dürfe man nicht mit dem Feuer spielen. Als Beispiel für vernünftiges Handeln schilderte der *Kinderfreund* einen Mann, der Fische fangen will. Am Ufer des Flusses sitzend hält er die Angelrute ins Wasser und wendet kein Auge davon ab. Das, erfahren die Kinder, ist vernünftiges Handeln: Es dient einem Zweck, in diesem Fall, einen Fisch zu bekommen; der menschliche Wille veranlasst ein Tun, das diesen Zweck erreichen soll.[16] Der Wille setze immer einen Zweck voraus. Das Beispiel mit dem Angler steht für den Unterschied zwischen Tier und Mensch; dieser hat die Freiheit, Zwecke zu setzen und sie zu verfolgen, jenes reagiert lediglich auf Ursachen, ist wie alle Natur der Kausalität unterworfen. Die Annahme einer Differenz zwischen menschlichem und tierischem Handeln wird Jhering Jahrzehnte später einen neuen Blick auf die Entstehung des Rechts eröffnen.

Auf der liberalprotestantischen Aufklärung beruhte auch Jherings erste Vorstellung von Staat und Recht. Gegen Ende des zweiten Schuljahrs erfuhr

7 Schröder (1993).
8 Kleist (1905) 328: »Per totum vitae tempus domi apud matrem fui, exceptis tantum uno anno et tres (sic!) mensibus, cum Siedhoffi, rectoris optime de me meriti, disciplinae a matre traditus essem.« (Jherings erstes Curriculum Vitae 1835).
9 Wiarda (1938) 27.
10 Gittermann (1865) 48 ff.
11 Tebbenhoff (1971).
12 Als Eintrittstermin notierte sich Jhering später den 14. Oktober 1825. Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (im Folgenden: SUB Göttingen), HSA. Cod. Ms. Jhering 9:1.
13 Hoffmeyer (1896) 31.
14 Wilmsen (1802) 1–3.
15 Jhering (1883) 116 (»Erhebung des Egoismus zur ›Sittlichkeit‹«) und 133 ff.; Pleister (1982) 221 ff. (»Der Egoist, der durch Erfahrung klug und gesittet wird.«).
16 Wilmsen (1802) 27 ff. und 148.

er in der sogenannten »Weltkunde«, dass die Menschen nach der Vertreibung aus dem Paradies zerstreut und zerstritten in schlechten Hütten lebten, bedroht von wilden Tieren und feindlichen Nachbarn. Die Starken beraubten die Schwachen, die Gewalttätigen unterdrückten die Friedfertigen. Es herrschten Chaos, Gier, Faustrecht. Niemand war seiner Beute, seines Zuhauses und seines Lebens sicher. Bis irgendwann die Vernünftigsten unter den Hüttenbewohnern sich sagten, das müsse sich ändern. Um den »elenden Zustand« zu beenden, machten sie unter sich aus, was jeder tun und lassen darf. Diese Regeln nannte man das Recht. Nicht alle wollten sich daran halten. Deshalb bestimmten die Vernünftigen Personen, die dafür sorgen sollten, dass das Recht von jedem befolgt wird. Diese Personen nannte man Obrigkeit, oder auch, wenn nur eine Person die Aufsicht führte, den König. Alle übrigen waren von da an Untertanen und der Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet.[17]

Staat und Recht waren demnach Schöpfungen menschlicher Vernunft. Wie alles auf der Welt, las und hörte der Kantorschüler, dient auch die Macht der Obrigkeit einem Zweck. Dieser Zweck ist nach der Überwindung von Bedrohung und Willkür die Sicherung des Allgemeinwohls. Danach bemesse sich der Umfang der Staatsmacht. In der Gemeinschaft der Vernünftigen sei das Recht des Einzelnen keine Wohltat des Staates, sondern etwas, das er mitbringt. Gesetze könnten daher nur verbieten oder verlangen, was das Interesse der Allgemeinheit erfordert, alles andere bleibe erlaubt. Jeder dürfe sein Geld, sein Haus, seine Kleider und Sachen nach Belieben gebrauchen, sofern er damit anderen keinen Schaden zufügt. Jeder habe das Recht, seine Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte frei zu entfalten und sich Leben und Gesundheit zu bewahren. Und zwar nicht, weil die Obrigkeit ihm diese Freiheiten gewährt, sondern weil das »Menschenrechte« sind.[18] Der Staat müsse sie schützen. Andererseits habe jeder Einzelne Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum seiner Mitbürger zu respektieren.

Mit diesem ersten Wissen über Leben und Welt kam der Neunjährige 1827 in das Auricher Gymnasium, das den Namen *Ulricianum* trug.[19] Alle Lehrer waren zu jener Zeit protestantische Theologen, und sie verstanden sich nicht als Wissensvermittler, sondern als religiöse Menschenbildner.[20] Laut Erinnerungen von damals war die Disziplin recht lax: Gelehrt wurden vor allem die klassischen Sprachen, Geschichte und Religion.[21] Auf körperliche Strafen, wie sie in der Kantorschule üblich waren, verzichtete man. Ganz im Sinne des aufgeklärten Protestantismus appellierten die Lehrer an die Vernunft der Schüler. Ziel des Gymnasialunterrichts war es, eine »Harmonie der Freyheit mit der Vernunft«[22] herzustellen.

Die Regierung des Königreichs Hannover hielt wenig vom Ulricianum. Vorübergehend erwog man gar, ihm den Rang eines Gymnasiums abzusprechen oder es zu schließen. Aus Rücksicht auf die in die ostfriesische Provinz versetzten Beamten sah man davon ab, damit deren Söhne ein örtliches Gymnasium besuchen konnten.[23] Anstoß nahm das hannoversche Ministerium nicht an dem aufgeklärt-protestantischen Erziehungsideal des Ulricianum, nur an dem Verzicht auf Leistung. Neben einem konsequenten Lehrplan und aufeinander abgestimmten Examina bis zur Reifeprüfung bestand die wichtigste Reform darin, die in den Schuldienst geratenen Seelsorger durch pädagogisch befähigte und fachlich ausgebildete Philologen zu ersetzen.[24]

Man kann es schicksalhaft nennen, dass dies geschah, als der dreizehnjährige Jhering gerade in die Tertia aufgerückt war. Im Rahmen der Erneuerung kamen zwei Lehrer in seine Klasse, die sein Denken nachdrücklich prägten. Ihr Einfluss formte sein Weltbild, seinen Blick auf die Geschichte und sein Verständnis von Wissenschaft.

Der eine war der bereits erwähnte Carl Siedhof, bei dem Jhering 15 Monate lang wohnte, nachdem sich die Mutter geweigert hatte, ihre Erziehung an Niemeyers Grundsätzen auszurichten. Zu Ostern 1832, Jhering war gerade in die Sekunda versetzt worden, wurde Siedhof sein Klassenlehrer. Dieser erste Pädagoge am Ulricianum, der nicht Theologie studiert hatte, glich einem jungen Künstler: 28 Jahre alt, wilde Haarmähne, Stoppelbart, nach-

17 Ebd., (1802) 226 ff.
18 Ebd., (1802) 229. Wilmsen spricht ausdrücklich von »Menschenrechten«.
19 Die Anfänge des Auricher Ulricianums oder der Ulrichschule reichen in die Zeit des Humanismus zurück. Senden (1967).
20 Kohlrausch (1855) 1–8.
21 Kleist (1905) 318 f.
22 Niemeyer (1796) 17.
23 Kohlrausch (1863) 293.
24 Kohlrausch (1833).

lässig gekleidet. Kein Wunder, dass er den Gymnasiasten gefiel. Er war der hochbegabte Sohn eines Thüringer Pastors und schon mit 16 vom Gymnasium abgegangen, um Philosophie und klassische Philologie zu studieren,[25] und zwar auf der berühmt-berüchtigten Universität Jena, wo Schiller, Fichte, Schelling und Hegel einst Freiheit und Individualismus beschworen und der wegen liberaler Ansichten zwangsemeritierte Jakob Friedrich Fries verbotene Vorlesungen hielt. Nach Abschluss des Studiums hatte ihn die Suche nach einer Anstellung als Privatlehrer nach Ostfriesland verschlagen. Hier wechselte er bald auf das Gymnasium in Leer, wo er nach kurzer Zeit zum Prorektor ernannt wurde. Obwohl unangepasst und stolz, schätzte ihn die Aufsichtsbehörde der gelehrten Schulen Hannovers, sah sich auf Grund von Beschwerdebriefen von Kollegen über Siedhofs Eigenwilligkeit und Arroganz jedoch bald veranlasst, den jungen Lehrer nach Aurich zu versetzen.

Das eigentliche Fachgebiet des jungen Lehrers war die klassische Philologie.[26] In seinem Unterricht wuchs Jherings Lateinverständnis über das bloße Entziffern von Cicero und Livius hinaus; der Dreizehnjährige fing an, die Sprache zu beherrschen; er lernte, in ihr zu argumentieren und zu denken. Noch bedeutender als der Schulunterricht von Siedhof sollte für Jhering jedoch seine Zeit als »Pensionair«[27] im Haus des Lehrers werden. Hier lernte er praktizierte Naturwissenschaft kennen, denn sein Klassenlehrer hatte die Erforschung der Natur zu seiner Aufgabe gemacht. Von Streifzügen durch Feld und Wald, auf denen ihn Rudolf Jhering und andere Schüler begleiteten, brachte er Vögel, Schlangen, Blumen und Wurzeln mit, um sie zu untersuchen. Er war dabei, ein Verzeichnis von Stubenvögeln[28] zu erstellen und er kategorisierte Schlangen.[29] Auch das Züchten und Veredeln von Pflanzen interessierte ihn.[30] Seine Erkenntnisse publizierte er in Fachzeitschriften, und in der gelehrten Welt war er nicht ganz unbekannt. Der berühmte »Vogelpastor« Brehm lobte Siedhofs ornithologische Entdeckungen, und noch Jahrzehnte nach Jherings Aufenthalt bei ihm stand sein Name im »Tierleben« von Brehms Sohn Alfred.[31]

Siedhof war Beobachter, Sammler, Sucher, Hinterfrager; darauf aus, zu erkennen und zu beschreiben, wie die Dinge wirklich sind. Es genügte ihm nicht, Bücher zu lesen. Um die Rätsel der Entstehung, Entwicklung und Anpassung in der Tier- und Pflanzenwelt zu verstehen, befragte er empirisch die lebendige Wirklichkeit. So suchte er auch nach der Erklärung von Sitten und Gebräuchen. Er durchstreifte das Land, sprach mit den Bewohnern, notierte die Texte ihrer Lieder und Sagen, beobachtete sie bei der Arbeit, erkundete ihre Lebensweise.[32] Vermutlich nahm Jhering an einigen dieser Forschungen teil, registrierte für seinen Erzieher vielleicht auch Messungen und Auffälligkeiten, verfolgte jedenfalls dessen Experimente mit Tieren und Pflanzen. Siedhof lebte vor, dass wahre Wissenschaft zwar von Hypothesen ausgeht, sich damit aber nicht begnügt, sondern auf nachprüfbaren Daten und Fakten besteht, die dem Objekt des Interesses abgerungen werden. Über die Schlussfolgerungen der Logik sollte letztlich die Realität das Urteil sprechen.

Nach einem Jahr bei Siedhof verlor Jhering seine Bewunderung für den Privatforscher, der zeitweise sein Ersatzvater gewesen war. Das lag vor allem daran, dass Siedhof keine Meinung außer der eigenen gelten ließ. Dem nunmehr Fünfzehnjährigen ging es gegen die Natur, sich unterzuordnen. Dafür hielt er sich und seine Überzeugungen für zu wichtig. Im Sommer 1834 räumte er seine Kammer in der Forscherklause und zog zurück in die elterliche Villa am Auricher Treckhafen.[33]

Inzwischen hatte ein anderer Lehrer seine Achtung gewonnen. Auch er gehörte zu den neuen Philologen, die das hannoversche Ministerium nach Aurich geschickt hatte. Er hieß Wilhelm Reuter und unterrichtete Geschichte, Deutsch, Latein, Griechisch und Rhetorik. Für seine Arbeit – er fungierte zunächst nur als »Hilfslehrer«[34] – war er absolut überqualifiziert. In der Absicht, Pastor zu werden, hatte er in Berlin bei Schleier-

25 Schröder (1993) 319 ff.
26 Siedhof bearbeitete den *Gradus ad Parnassum Graecus* von Johann Joseph Fux für seine Schüler. Siedhof (1840).
27 »Pensionaire« nannte man auswärtige Jugendliche, die sich in Aurich einmieteten, um das Ulricianum zu besuchen. StA Aurich, Rep. 140 I/Nr. 70, vol. III.
28 Siedhof (1845).
29 Siedhof (1842/43).
30 Siedhof (1864).
31 Brehm (1865/67).
32 Siedhof (1844).
33 Die von Jhering zusammengestellte Zeittafel in SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 9:1 (kleines braunes Notizbuch).
34 StA Aurich, Rep. 140 I/Nr. 30.

macher und Neander studiert, dort auch Hegel für sich entdeckt, und später in Göttingen Theologie bei Heinrich Ludwig Planck, Philologie bei Carl Ottfried Müller, Geschichte bei Friedrich Christoph Dahlmann, Sprachwissenschaften bei Jacob Grimm und Philosophie bei Karl Christian Krause gehört. Seine außergewöhnliche Intelligenz und Aufgeschlossenheit waren aufgefallen. Sowohl Friedrich Schleiermacher als auch Georg Friedrich Hegel und Karl Christian Krause hatten ihn in ihren engsten Kreis gezogen. Dass diese drei Denker widersprechende Standpunkte vertraten, teilweise gar miteinander verfeindet waren, hielt Reuter nicht davon ab, alle drei als seine Mentoren zu betrachten. Er ließ sich sein Denken und die Auslegung von Lehren nicht vorschreiben, legte sich eine Interpretation der hegelschen Welterklärung zurecht, die zu seinem Glauben passte. Für sich selbst vereinte er das an sich Unvereinbare, und so gab er es später an seine Schüler weiter. Sein Amalgam eines protestantischen Hegelianismus wird man im Weltbild des erwachsenen Rudolf Jhering wiederfinden.

Als Primaner gehörte er zu den Wenigen, die Reuters professoralen Vorträgen hinreichend folgen konnten. Dessen Überzeugung kam am deutlichsten im Geschichtsunterricht zum Ausdruck. Da erfuhr Jhering, dass sich Gott in der historischen Entwicklung offenbare, ähnlich wie im Wachsen und Werden der Natur. Im Gang der Jahrtausende verwirkliche sich der göttliche Wille, das »Ewigwesentliche«. Trotz gelegentlicher Rückschläge und Zeiten des Stillstands gehe es stetig aufwärts mit der Menschheit, und zwar in drei Stufen. Diese bestünden wie jedes Wachstum aus Kindheit, Jugend und Reife.[35] Der Geist eines Volkes entspreche jeweils der geschichtlichen Stufe der Entwicklung.[36] Laut Reuter war jedes einzelne historische Ereignis ein Moment dieser Entwicklung. Auch wenn er verlangte, dass sich die Schüler Geschehnisse, Personen und Daten der Geschichte einprägten, betonte er, dass »freilich immer« der Blick auf die Gesamtwirkung der wichtigste sei.[37]

Im Deutschunterricht behandelte Reuter über mehrere Wochen hinweg *Die Erziehung des Menschengeschlechts* von Gotthold Ephraim Lessing. Der Inhalt dieser Schrift deckte sich weitgehend mit seinen Anschauungen. Er passte aber auch zu dem, was Rudolf mit acht Jahren in der Kantorschule gehört hatte. Namentlich, dass das Leben der Menschen ursprünglich ein Kampf um die nackte Existenz war, den der Stärkere, Entschiedenere, Schlauere für sich entschied. Ausgehend von dieser wilden, grausamen Vorzeit habe sich die Menschheit allmählich höher entwickelt. Über drei Stufen, prophezeite Lessing, werde sie nach und nach zur Vollkommenheit gelangen – ein Prozess, der noch lange nicht abgeschlossen sei.[38]

In dieser optimistischen Beschreibung des historischen Fortschritts spielt der Mensch die Hauptrolle. Seine Einsichten und Taten sind es, die den Aufstieg zur Vollkommenheit bewirken. Was dazu erforderlich ist – Vernunft, Gefühl, Talent und Tatkraft – hat ihm Gott mitgegeben. Er hat dem Menschen die Fähigkeit verliehen, aus Fehlern zu lernen und Erfahrungen produktiv zu verarbeiten. Nur in biblischer Zeit, als die Menschheit noch unmündig war, musste Gott gelegentlich eingreifen, sie wie ein unverständiges Kind mit klaren Verboten, eindringlicher Belehrung und drastischen Strafen auf den rechten Weg bringen. Solcher Bevormundung bedarf die klüger gewordene, heranwachsende Menschheit der Gegenwart nicht mehr. Gott beobachtet sie in unaufdringlicher Fürsorge, ermutigt sie zu eigenen Entdeckungen und erwartet, dass sie selbst Angst und Aberglauben überwindet. Wenn die Menschheit aus eigener Kraft reif, selbstverantwortlich, vollkommen geworden ist, hat sie die dritte Stufe der Entwicklung erreicht. Dann beginnt die in der Heiligen Schrift vorhergesagte Zeit »des neuen ewigen Evangeliums«.[39]

Aus der Schrift Lessings gewann Jhering in Reuters Schulstunden die Überzeugung, dass die Menschheit sich kontinuierlich höher entwickelt. Nur im Stadium der Kindheit musste sie dazu noch von Gott angeleitet werden. Jetzt befand sie sich im Jugendalter. Die Menschen konnten nun dank der ihnen vom Schöpfer gegebenen Vernunft aus Fehlern lernen und zwischen Gut und Böse unterscheiden. Der Engel im brennenden Dornbusch war entbehrlich geworden. Für die Erkennt-

35 Krause (1828) 73–126.
36 Hegel (1970 [1833–1836]) 73.
37 Eucken (1881) 196.
38 Lessing (1780) §§ 88 ff.
39 Ebd., (1780) § 86.

nis von Gottes Wahrheit sorgte nun die Wissenschaft. Deren Aufgabe bestand darin, die Natur zu enträtseln und Lehren aus der Geschichte zu ziehen. Die wissenschaftliche Tätigkeit war also eine Art Gottesdienst, Wahrheitssuche eine heilige Pflicht. Zeit seines Lebens sollte Jhering das, was er für wissenschaftlich wahr hielt, rigoros und kompromisslos verteidigen.

Als Jhering das Gymnasium verließ, konnte er lateinische Texte fließend lesen, griechische und französische Autoren interpretieren, die europäische Geschichte der letzten 2000 Jahre erläutern, algebraische Gleichungen und logarithmische Aufgaben lösen und Fragen zu den Erkenntnisschriften der lutherischen und der reformierten Kirche beantworten.[40] Als wichtiger sollte sich erweisen, dass er die beiden grundlegenden Erkenntnismethoden seiner Zeit kennengelernt hatte: Die naturwissenschaftliche Empirie bei Carl Siedhof und den Idealismus im Unterricht von Wilhelm Reuter.

60 Jahre später bekannte er: »Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich das, was an Idealismus in mir selber steckt, auf die Anregung zurückführe, die ich in meiner Jugend auf dem Auricher Gymnasium von meinem unvergeßlichen Lehrer empfangen habe.«[41] Wilhelm Reuters protestantisch modifizierte Version des Idealismus prägte sein Weltverständnis, und die Naturwissenschaft des Dr. Siedhof formte seine Vorstellung von Wissenschaft.

III. Recht als Regelwerk

Wie sein Vater, Großvater und Urgroßvater sollte Rudolf Jhering in den Staatsdienst treten. Lieber wäre er Schriftsteller geworden. Schon als Gymnasiast entwarf er literarische Geschichten im Stil seines Lieblingsautors Jean Paul.[42] Dieser Neigung zu folgen, verbot ihm die Familientradition. Für die Mutter und die übrige Familie war es gar keine Frage, dass der begabteste Sohn des verstorbenen Georg Albrecht Jhering die Rechte studieren musste. Und zwar in Göttingen, wo zukünftige Beamte des Königreichs Hannover ausgebildet wurden. Nur in diesem Punkt setzte der Auricher Patriziersohn seinen eigenen Kopf durch. Er wollte nach Heidelberg. Immerhin konnte er darauf verweisen, dass auch sein Vater im Süden Deutschlands studiert hatte, nämlich in Erlangen.[43] In Heidelberg gab es eine renommierte Universität, aber das war es kaum, was den Siebzehnjährigen anzog. Ihn lockte der literarische Ruhm der Neckarstadt, der Geist von Achim von Arnim, Clemens Brentano und Joseph von Eichendorff. Tatsächlich machte Heidelberg, das er im Frühjahr 1836 kennenlernte, einen solchen Eindruck auf ihn, dass er sein Leben lang davon träumte, irgendwann hier alt zu werden.[44]

In den ersten drei Semestern blieb ihm die Jurisprudenz fremd.[45] Die einführende Enzyklopädievorlesung besuchte er nur wenige Wochen.[46] Von Thibauts Institutionen und Pandekten wurde er eher verwirrt als angeleitet. Ihm gefiel ein vollbärtiger Kommilitone, der sarkastische Bemerkungen über den Lehrbetrieb und speziell einen Privatdozenten machte,[47] und er genoss das Heidelberger Studentenleben außerhalb der Universität. Zwei griechische Kommilitonen,[48] mit denen er sich anfreundete, rieten ihm, nach München zu wechseln. Für einen werdenden Dichter gebe es keinen besseren Ort, denn der bayerische König sei dabei, aus seiner Residenzstadt ein Athen der Kunst zu machen.[49] Jhering folgte diesem Rat. Ohne zuvor das Einverständnis seiner Mutter einzuholen, wechselte er nach München.[50] Dort besuchte er die Universität zuerst nur sporadisch und nach einigen Wochen überhaupt nicht mehr, denn ihn beschäftigten literarische Projekte.[51] Das lag auch an einer zufälligen Begegnung mit dem sarkastischen Heidelberger Kommilitonen, der schon vor ihm nach München gekommen war.

40 StA Aurich, Rep. 140 I/Nr. 69, vol. II; Kleist (1905) 324.
41 Archiv des Ulricianums in Aurich: Brief Jherings an das Kollegium des Gymnasium Ulricianum zu Aurich vom 26. August 1892.
42 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 9:8 (großes Notizbuch).
43 Gittermann (1865) 11.
44 Brief Jherings an Gerber vom 14. Juli 1870, Losano (Hg.) (1984) 670 f.
45 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 9:8, Cod. Ms. Jhering 9:1.
46 Staatsbibliothek Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Handschriftenabteilung (im Folgenden: StaBi Berlin), Notizbuch aus der Studienzeit: »Karriere eines Privatdocenten. 3 Zuhörer – Großartige Rede, bei der er ins Stottern kommt und ohne die Stunde auszulesen, schließen muß […].«
47 Kuh (1877) Bd. I, 216.
48 Pétros Paparrigopulos und Christodulos Russopulos aus Nafplio (Nauplia); Toepke (1904) 562.
49 Kuh (1877) Bd. I, 224.
50 Archiv der Ludwig-Maximilians-Universität München, Matrikel für das Sommersemester 1837, lf. Nr. 559. Jhering bezahlte 5 Gulden 36.
51 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 8:9.

Erst jetzt erfuhr Jhering, dass dieser kritische Geist Friedrich Hebbel hieß; er hatte das Jurastudium abgebrochen und widmete sich nun ganz der Dichtkunst.[52] Nach wenigen Wochen unter seinem Einfluss teilte Rudolf Jhering seiner Mutter brieflich mit, er werde das Studium aufgeben und die Schriftstellerei zu seinem Beruf machen.[53] Postwendend kam die Antwort: Anna Maria Jhering verlangte von ihrem Sohn, unverzüglich nach Aurich zurückzukommen.

Ihr Machtwort zwang ihn zur Fortsetzung des Studiums, und zwar in Göttingen. An dem Traum eines Schriftstellerlebens hielt er dennoch fest. Er wollte ab sofort ernsthaft und fleißig arbeiten, um möglichst rasch das lästige Studium hinter sich zu bringen. Doch in Göttingen verlor er das Interesse an einer Schriftstellerkarriere. Einerseits, weil ihn die Welt des Rechts zu faszinieren begann, andererseits, weil ihn ein Besuch des völlig verarmten Hebbel ernüchterte.

Zu Jherings Göttinger Professoren gehörten Berühmtheiten wie Gustav Hugo, Heinrich Zachariä, Wilhelm Theodor Kraut und Friedrich Mühlenbruch. Aber die Liebe zur Jurisprudenz weckte in ihm der noch gänzlich unbekannte Einunddreißigjährige Heinrich Thöl.[54] In dessen *Pandektenpraktikum* wurden die Studenten angeleitet, praktische Fälle nach den Grundsätzen und Regeln des römischen Rechts zu lösen. Bis dahin hatte Jhering der abstrakte Charakter die Jurisprudenz »verleidet«. In Heidelberg fand er sich »in eine ganz fremde Begriffswelt versetzt, die keine Anknüpfungspunkte mit seiner bisherigen Bildung« anbot.[55] In Thöls Göttinger Praktikum machte ihm nun die Anwendung der Theorie auf die Lebenswirklichkeit nicht nur Spaß, sie erfüllte ihn mit Bewunderung für die Begriffswelt des römischen Rechts.[56]

Er verließ die Universität als einer der besten Studenten seines Jahrgangs.[57] Gleichwohl verweigerte ihm die hannoversche Justizbehörde die Zulassung zum Staatsexamen, weil sein älterer Bruder Georg bereits im Staatsdienst war und nur jeweils ein Mitglied ostfriesischer Familien angenommen wurde. Alle Versuche, eine Ausnahme von dieser Bestimmung zu erwirken, erwiesen sich als vergebens. Die Mutter drängte den Einundzwanzigjährigen, Advokat zu werden. Besser gefiel Jhering der Rat von Wilhelm Reuter, sich der Wissenschaft zu widmen. Der bewunderte Lehrer hatte ihn schon im Gymnasium davon überzeugt, dass die Enträtselung von Schöpfung und Geschichte eine von Gott gestellte Aufgabe ist und keine Tätigkeit bedeutender als die des Wissenschaftlers.[58] Es traf sich, dass Reuter ihm das Tor zum Zentrum der deutschen Rechtswissenschaft öffnen konnte, weil sein früherer Studienfreund Adolf Friedrich Rudorff inzwischen Juraprofessor in Berlin war und der engste Vertraute von Carl Friedrich Savigny, dem ungekrönten König der deutschen Jurisprudenz.

Offenbar zweifelte der theologisch-hegelianische Gymnasiallehrer nicht daran, dass die Rechtswissenschaft eine Wissenschaft nach seinem Verständnis war. Sein hochbegabter Schüler sollte als Juraprofessor im historisch gewachsenen Recht Gottes Wahrheit suchen und erkennen, was Reuter das »Ewigwesentliche« nannte. Uns Heutigen erscheint das ein allzu hoher Anspruch, da uns der Rechtsbegriff des 19. Jahrhunderts fremd geworden ist. Man verstand zu Jherings Zeit unter Recht eine göttliche Ordnung, die in das Bewusstsein der Menschen aufgenommen worden war – als ein den Menschen von Anfang in die Welt mitgegebenes Band, das sie umschließt und ihre irdischen Verhältnisse bestimmt.[59] Seit seinem ersten Semester

52 Bamberg (1880).
53 Jhering in Kuh (1877) Bd. I, 356 f.
54 Jhering (1847) VII f.
55 Jhering (1870) VII.
56 Jhering (1852) § 5, 54 f.: »Man lehrt uns, Gott zu erkennen in der Blume und dem Baume, man weist uns auf die Gestirne, um in der Unermeßlichkeit ihrer Zahl und in den Gesetzen ihrer Bewegung das erhabenste Beispiel göttlicher Allmacht zu finden. Aber so hoch der Geist steht über der Materie, so hoch steht auch die Ordnung und Majestät der geistigen Welt über der der substantiellen. Wunderbarer als die Bewegung der Weltkörper im Raum ist die Bewegung der sittlichen Gedanken in der Zeit, denn sie gehen nicht unangefochten einher wie die Gestirne, sondern sie stoßen bei jedem Schritt auf den Widerstand, den menschlicher Eigensinn und Unverstand und alle bösen Gewalten des menschlichen Herzens ihnen entgegensetzen. Wenn sie dennoch sich verwirklichen im bunten Gewirre widerstrebender Kräfte, wenn das sittliche Planetensystem mit derselben Ordnung und Harmonie sich bewegt, wie das Planetensystem des Himmels, so liegt darin ein glänzenderer Beweis der göttlichen Weltleitung, als in allem, was man der äußeren Natur entnehmen kann.«
57 Kohut (1886) 2.
58 Eucken (1881) 195.
59 Puchta (1841) Bd. I, 16 und 23.

in Heidelberg unterschied Jhering klar zwischen dem Recht und den Gesetzen. Diese bestanden, wie das Wort sagt, aus *gesetzten* Vorschriften der Obrigkeit; jenes ergab sich »aus der Natur der menschlichen Verhältnisse und dem Leben des Volkes«.[60]

Dank Reuters Empfehlung wurde Adolf Rudorff tatsächlich Jherings Berater. Er unterstützte von Anfang an Jherings Plan einer Universitätskarriere, wurde sein Doktorvater und betreute seine Habilitation.[61] Was er und die Mehrheit der akademischen Juristen unter Jurisprudenz verstanden, widersprach allerdings der Auffassung, die Jhering von Wissenschaft hatte. Man berief sich in der deutschen Jurisprudenz nach wie vor auf Autoritäten, Traditionen und den göttlichen Willen. Das war eine Art von Gewissheit, die er seit der Kindheit für überholt hielt. Für ihn beruhte Wissenschaft auf Vernunft, Empirie und der ätiologischen Methode, welche die Naturforschung seit einem Jahrhundert so erfolgreich machte. So wie er es sah, hatte die herrschende Rechtsschule den Anschluss an die allgemeine Entwicklung verpasst. Wäre das Recht göttlich und das Gewissen angeboren, argumentierte er, müsste für alle Menschen dasselbe Recht gelten.[62] Davon konnte keine Rede sein, wie man seit den europäischen Forschungsreisen des 18. Jahrhunderts und der Entdeckung der Naturvölker wusste.[63]

Jhering wurde Rechtswissenschaftler mit der Absicht, die Jurisprudenz zu erneuern. Er sah sich von Anfang an in der Rolle des Reformers. Auch die Naturwissenschaft habe früher statt der Natur Aristoteles und Plinius studiert, meinte er; ihr Aufschwung beruhe darauf, dass sie sich »von dieser Verirrung und Sklaverei frei gemacht« habe.[64] Eine entsprechende Umkehr stehe der Rechtswissenschaft noch bevor. Sie müsse das Recht selbst erforschen, nicht allein Gaius, Ulpian, Paulus und die Regeln des *Corpus Iuris* studieren. In der Berufung auf Gott als letzten Grund sah er den im *Kinderfreund* beschriebenen Irrtum abergläubischer Menschen, Blitz und Donner als Zeichen von Gottes Zorn zu deuten. Jhering wollte der immer noch herrschenden Mythologie vom unbewussten Werden eine »Naturlehre des Rechts« entgegensetzen.[65] Er suchte eine Erklärung des Rechts, die ohne Gott auskommt. Trotz einer bemerkenswerten methodischen Wende, von der noch die Rede sein wird, verlor er dieses Ziel nie aus den Augen.

Früh plante er ein Buch mit dem Titel *Geist des römischen Rechts*, um sich als junger Wissenschaftler einzuführen. Die Idee dafür hatte er in einer Schrift von Gustav Hugo gefunden.[66] Er beabsichtigte, nach dem Vorbild Montesquieus[67] das gesamte Umfeld der Gesellschaft – Wirtschaft, Kultur, das reale Leben – in die Untersuchung des römischen Rechts einzubeziehen, um die wirkenden Ideen zu Tage zu fördern. Auf diese Weise wollte er die Natur des Rechts überhaupt erkennen.[68] Das Wissen um den »Geist« der Römer sollte »die legislativen Bedürfnisse und Zwecke der Gegenwart« von der Bindung an klassische Tradition und juristische Autoritäten befreien.[69]

Georg Friedrich Puchta, den Jhering gleich nach dessen Ankunft in Berlin zu seinem Mentor gewählt hatte, riet ihm ab. Mit einem so allgemeinen Thema dürfe man sich nicht in die Jurisprudenz einführen. Einem Anfänger erlaube man nicht, über das Recht zu philosophieren. Besser sollte Jhering eine Sammlung seiner dogmatischen Arbeiten veröffentlichen – die Promotions- und Habilitationsschrift sowie eine neue Abhandlung zum heftig diskutierten Besitzrecht. Diesem Rat folgte der Vierundzwanzigjährige, und Puchta belohnte ihn mit der Empfehlung an seinen Verlag Breitkopf & Härtel. Jhering, ein passionierter Pianist, kannte den Namen des Verlags sehr gut, denn dieser veröffentlichte Klavierauszüge fast aller klassischen Komponisten.

60 Falck (1830).
61 Brief Jherings an Wilhelm Reuter vom 17. Dezember 1840. Upstalsboom-Blätter, VI. Jahrgang, Emden 1916/17, 69–82.
62 StaBi Berlin, Notizbuch aus der Studienzeit, 33 f.
63 Obwohl überzeugter Christ, hat Jhering das Gewissen nie als göttliche Stimme betrachtet: »Es gibt kein angeborenes Rechtsgefühl, kein Gewissen, das Gott selbst den Menschen ins Herz gesenkt, sondern alles, was wir so nennen, ist ein Niederschlag der Geschichte, der Mensch bringt nichts mit zur Welt als sich selbst, seinen Selbsterhaltungstrieb, seinen Egoismus – sein Geist, Herz, Gefühl ist nichts als eine unbeschriebene Tafel, in die erst die Geschichte ihre Erfahrungssätze einträgt.« SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 16:9.
64 Brief Jherings an Gerber vom 17. Juli 1852; Losano (Hg.) (1984) 51.
65 Der von Jhering in der Einleitung zum ersten Band des *Geist des römischen Rechts* (11) gebrauchte Begriff wurde geprägt von Warnkönig (1839).
66 Gibbon (1996) 15.
67 Montesquieu (1827).
68 Jhering (1858) VIII ff.
69 Jhering (1852) 3.

Die erste Möglichkeit, seine Ansicht über die Rechtswissenschaft der Zeit zu äußern, bot ihm der Herausgeber der Berliner *Literarischen Zeitung*. Aufmerksam auf den wortgewandten jungen Juristen geworden, forderte er ihn auf, das Verhältnis der Jurisprudenz zur Gegenwart zu beschreiben. Da die Artikel in dem Blatt anonym erschienen, musste Jhering keine Rücksicht auf mögliche Folgen für seine akademische Karriere nehmen. Entsprechend offen äußerte er sich. In sechs Folgen beschrieb er die Jurisprudenz als eine Wissenschaft im Umbruch.[70] Zwar hätte sie dank Savigny und Hegel den Traum vom apriorischen Naturrecht aufgegeben und die Macht der Geschichte erkannt, aber noch habe man kaum begonnen, die »Tyrannei einer todten Gelehrsamkeit« im Rechtsdenken zu überwinden und durch eine zeitgemäße Methode zu ersetzen. Durch die Beseitigung des Vernunftrechts sei ein Vakuum entstanden, das nicht ausgefüllt worden sei. Es bedürfe einer Methode, die dem neuen Rechtsverständnis und dem modernen Denken entspreche. In Zukunft, so Jhering, sollte das Hauptinteresse der Forschung nicht mehr der »Mikrologie des Rechts« gehören. Der Blick des juristischen Gelehrten müsse alles erfassen, was das Rechtsbewusstsein prägt. Logische Konsequenz von Savignys Idee, das Recht als Organismus zu verstehen, sei das Verständnis, dass alle Bestandteile des Rechts voneinander abhängen und nicht einzeln, sondern nur im Zusammenhang richtig beurteilt werden können. Um ein Rechtssystem richtig zu erkennen, müsse man die Funktion der Teile im Ganzen betrachten. Dieses Ganze nannte Jhering das Rechtsbewusstsein der Zeit. Dieses sei wiederum Teil eines noch umfassenderen Gesamten, nämlich der Volksindividualität. Das Recht ändere sich mit den »Ideen und Bestrebungen der Zeit«, und jede Änderung des Rechts sei eine »Manifestation des sich entwickelnden oder verändernden Rechtsbewußtseins«.

Das waren weit ausholende Gedanken. Unwillkürlich geriet Jhering diese erste Beschreibung seiner Reformideen zu einem Arbeitsprogramm. Es enthielt so gut wie alle Grundsätze, denen er sich verpflichtet sah: Rechtswissenschaft hat dem sich stetig verändernden Leben zu dienen; ohne Taten gibt es keine Geschichte und kein Recht, die Jurisprudenz muss produktiv sein; der Organismus des Rechtssystems ist Teil des umfassenderen Bewusstseins der Rechtsgemeinschaft.[71] Unerwähnt ließ er zu diesem Zeitpunkt noch die Frage, welche Kraft das Recht entstehen lässt und verändert. In Zukunft wird er diese Frage nach dem »Urquell«[72] oder der »Triebkraft«[73] des Rechts immer wieder stellen und gegen Ende des Lebens eine Antwort darauf gefunden haben.

Jhering machte rasch Karriere. Ein Freund aus der Studentenzeit verschaffte ihm schon wenige Monate nach der Habilitation in Berlin den Lehrstuhl als ordentlicher Professor für römisches Recht in Basel. Über Rostock und Kiel kam er 1852 nach Gießen. Hier entstanden alle erschienenen Bände seines *Geist des römischen Rechts*, der Arbeit, zu der er sich nun, da er kein Anfänger mehr war, etabliert genug fühlte. Puchtas Warnung erwies sich als nicht ganz unberechtigt. Der Titel wurde häufig missverstanden. Jhering beabsichtigte weder eine philosophische Erörterung noch eine römische Rechtsgeschichte besonderer Art. Vielmehr wollte er anhand der Entwicklung des römischen Rechts aufzeigen, welches Denken in Roms Jurisprudenz Form und Inhalt angenommen hatte. Er hoffte, den *Geist* aufzuspüren, der Roms Recht so elegant, so produktiv und zum Ideal aller abendländischen Rechtskulturen gemacht hatte. Nach der anstehenden Verabschiedung des römischen Rechts aus Wissenschaft und Justiz sollte der *Geist* weiterwirken. Ziel der Offenlegung römischen Rechtsdenkens war es, die Juristen der Gegenwart zu inspirieren und produktiv zu machen wie ihre römischen Vorbilder.

In dieser Zeit fand Jhering in Carl Friedrich Gerber, einem Tübinger Kollegen, einen Gleichgesinnten. Auch Gerber hielt eine Abkehr der Rechtswissenschaft vom »Götzendienst« der konservativen Geschichtsschule[74] für erforderlich und teilte die Überzeugung, dass dogmatische Problemlösungen nicht in klassischen Regeln, sondern in der Logik des Rechts gesucht werden sollten.[75] Als Professor für deutsches Recht war Gerber wie

70 Jhering (1844b; 1844c; 1844d; 1844e; 1844f; 1844g).

71 Zur Bedeutung der LZ-Aufsätze für Jherings Entwicklung als Rechtstheoretiker Fikentscher (1976) 204 ff.; Pleister (1982) 68–100.

72 Jhering (1852) 103 ff.

73 Ebd., 299.

74 LZ Nr. 7 vom Mittwoch, 24. Januar 1844, Sp. 102.

75 Beschorner (1904).

Jhering der Meinung, die strikte Trennung von römischem und deutschem Recht müsse aufhören. Gemeinsam gründeten die beiden 1855 die *Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts*. Die Einleitung zum ersten Heft der neuen Zeitschrift verfasste Jhering.

»Unsere Aufgabe« lautete die Überschrift dieser Einleitung. Welche Reform Jhering vorschwebte, fasste er kurz und bündig in einem Satz zusammen: Durch das römische Recht über das römische Recht hinaus.[76] Die Zukunft, verkündete er, gehöre der »produktiven Jurisprudenz«.[77] Mit der »antiquarische[n] Forschung« der historischen Schule müsse nun Schluss sein. Lange genug habe sich die Jurisprudenz »rezeptiv« verhalten, ein solider Grundbau historischer Kenntnisse sei geschaffen; jetzt beginne die beste, weit wichtigere Arbeit, die Aufdeckung der »treibenden Gedanken […] in der historischen Bewegung«. Wie Naturforscher aus fossilen Überresten ausgestorbene Tiere rekonstruierten, sollten Rechtswissenschaftler fortan in den Quellen »etwas Höheres, Unsichtbares«, nämlich den Geist der Vergangenheit und des Rechts auffinden. Es gehe um die Erarbeitung eines »Evangelium[s] der Rechtsgeschichte der Zukunft«. Mit der gewonnenen Erkenntnis der Struktur des Rechts werde die Jurisprudenz produktiv.[78]

Man müsse nur den Römern ihre »juristische Technik« abschauen statt penibel an ihren Regeln und Überlieferungen zu haften.[79] Jhering propagierte die Befreiung der Jurisprudenz vom Wort. Das war kein Gedanke, der ihm erst in den Gesprächen mit Gerber über das Programm der Zeitschrift gekommen war. Schon während der Arbeit an seiner Dissertation hatte er notiert, man dürfe dem *Corpus Iuris* nicht länger wie einer »chinesischen Theorie« folgen und »dem bildenden Triebe der Zeit ein eisernes Hemd« anlegen.[80]

Die Arbeit für die neue Zeitschrift hielt Jhering nicht davon ab, am *Geist des römischen Rechts* weiterzuschreiben. Seine ursprüngliche Absicht, die verschiedenen Stufen der Entwicklung in zwei Bänden abzuhandeln, hatte er längst aufgegeben. In seinen Gießener Jahren erschienen vier Bände, doch nach 1691 Druckseiten war er noch nicht einmal über die erste Stufe der Entwicklung des römischen Rechts hinausgekommen. Das lag auch an Abschweifungen ins Allgemeine. Vor allem im ersten Band nutzte er die Gelegenheit, seine Vorstellung einer naturwissenschaftlichen Behandlung des Rechts zu entwickeln.

In den Artikeln für die *Literarische Zeitung* hatte er das System des Rechts mit Berufung auf Savigny als Organismus beschrieben. Für ihn war das mehr als eine bildhafte Funktionsbeschreibung. Er imaginierte den Rechtsorganismus als lebendiges Wesen und empfahl, es anatomisch zu untersuchen. Und zwar am lebenden Objekt, denn nur an diesem sei die praktische Brauchbarkeit, nämlich das Ineinandergreifen der Funktionen aller Teile zu erkennen.[81] Und um die Brauchbarkeit gehe es beim Recht. Nicht der »logische Kunstwerth« – die Struktur der Begriffe – sei entscheidend, sondern die Bedürfnisse des Lebens, denen das Recht zu dienen habe.[82] Diese Feststellung, die er schon im ersten Band des *Geist* getroffen hatte, schien er fünf Jahre später bei der Abfassung der Einleitung zu den *Jahrbüchern* vergessen zu haben.

Denn in *Unsere Aufgabe* behauptete er nun, dass die »juristische Construktion« die niedere Jurisprudenz der bloßen Interpretation von Rechtssätzen veredelt, indem sie den »Rohstoff« des Rechts in den »höheren Aggregatzustand« der Begriffe erhebt. In diesem höheren Zustand würden Rechtsbegriffe zu juristischen Körpern, lebenden Wesen, dienenden Geistern. Dadurch erhalte die Rechts-

76 Jhering (1857) 52.
77 Ebd., 3.
78 Ebd., 3–6.
79 So schon Jhering (1854) 23 f.
80 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 14:13, 17 f.
81 Jhering (1852) 39 f.
82 Ebd., (1852) 40: »Die imperativische Form der Gebote und Verbote, der Ausdruck ›so und so soll es sein‹ erregt fast nothwendig die Frage nach dem ›warum‹; anders aber, wenn die Rechtssätze diese Form abgestreift und sich zu Rechtsbegriffen vergeistigt haben. Hier wendet sich die Kritik viel eher ihrer logischen Prüfung zu, als einer Betrachtung ihrer praktischen Brauchbarkeit. Ja, es kann der Darstellende leicht sich der Täuschung hingeben, es sei etwas Hohes und Großes, das Material so zu verarbeiten, als sei dasselbe eine Emanation des Begriffes, der Begriff also das ursprüngliche, seiner selbst wegen da seiende, während doch in der That die ganze logische Gliederung des Rechts, und sei sie noch so vollendet, nur das Sekundäre, das Produkt der Zwecke ist, denen sie dienen soll. Daß die Begriffe so und so gestaltet sind, hat seinen Grund eben darin, daß sie nur in dieser Gestalt den Bedürfnissen des Lebens genügen, und sehr häufig ist aus dieser Rücksicht die freie logische Entwicklung derselben unterbrochen oder gehemmt. Ohne solche Eingriffe würde oft der logische Kunstwerth des Rechts ein höherer, die praktische Brauchbarkeit desselben aber eine geringere sein.«

findung den Charakter einer naturhistorischen Untersuchung. Wie der Naturforscher seine Objekte klassifiziert, könne der Rechtsforscher auf ähnliche Weise die juristischen Körper kategorisieren. Zum Unterschied zur Naturwissenschaft erschaffe die neue Jurisprudenz freilich ihre Objekte selbst. Erst im Auge des Juristen würden die Rechtsbegriffe zu »plastischen Körpern«, es handle sich um eine »künstlerische Schöpfung« menschlichen Geistes. Das Unsichtbare werde anschaulich und zum Triumph für den »juristischen Kunstsinn«;[83] für Jhering ein Indiz für die Richtigkeit der Methode. Seit der Gymnasialzeit betrachtet er Schönheit als Ausdruck von Wahrheit.[84]

Schönheit zeichne das römische Recht aus. Durch Logik, Konsequenz und die Nachbildung der Natur im Elemente des Gedankens hätten Roms Juristen eine »Welt aus rein geistigem Stoff« geschaffen, und diese Welt sei die wahre Heimat des Juristen. »In ihr wurzelt die Begeisterung, deren der Jurist für seine Wissenschaft fähig ist.« Wer von dem Zauber dieser unsichtbaren Schöpfung nichts wisse, könne keine Leidenschaft für das Recht empfinden. Warum, fragte er, sollte sich irgendwer für eine Jurisprudenz begeistern, die sich noch nicht zur Höhe der künstlerischen Gestaltung des Stoffs erhoben hat? Gesetzeskenntnis allein mache keinen Juristen, Begeisterung für die Welt des Rechts sei die Voraussetzung. »Ohne Liebe gedeiht kein Ding, die Liebe des Juristen aber zu seinem Fach« beruhe auf der »Erhebung und Vergeistigung des Stoffes zu idealen Formen; in den Wundern dieser höheren Welt, deren er sich nicht einmal bewusst zu werden braucht, um mächtig von ihnen ergriffen zu werden; in der Einfachheit und Schönheit, die hier herrscht; in dem unerschöpflichen Reichtum, der überall, wo er tiefer eindringt, zu Tage tritt.«[85]

Mit der »juristische[n] Construction« lässt der Jurist nach Jherings Überzeugung die Niederungen der Gesetzesauslegung hinter sich und wird in der Welt der höheren Jurisprudenz produktiv. Die genaue Kenntnis des lebendigen Organismus, das Wissen um die Anatomie des Rechtssystems ermögliche ihm, auf Entwicklungen in der sozialen Welt zu reagieren – mit neuen Begriffen und Rechtssätzen. Da die Forderungen der Zeit vom Gesetzgeber immer zu spät erkannt würden, sei diese Produktivität dringend erforderlich. Wie erwähnt, setze sie hohen Fachverstand voraus, nämlich den Einblick in die Struktur des existierenden Rechtsorganismus. Abwandlung und Ergänzung einzelner Teile dürften nicht Fremdkörper sein, sondern logische Konsequenzen. Die grundlegenden Prinzipien des Rechts betrachtete Jhering als Skelett des Organismus. An ihm hänge »die ganze Substanz« des Rechts, es garantiere die Stabilität wie das Knochengerüst der Wirbeltiere, die sich im Laufe ihres Lebens verändern und doch bleiben, was sie sind.[86]

Nach der Veröffentlichung des ersten Heftes der *Jahrbücher* beschäftigte sich Jhering mit der juristischen Technik der Römer auch im Rahmen der Vorarbeiten zum dritten Band des *Geist*. Schon in seiner ersten Veröffentlichung, den *Abhandlungen aus dem römischen Recht*, hatte er die logische Konsequenz im römischen Rechtsdenken gelobt. Er glaubte zu erkennen, dass die klassischen Juristen mit Begriffen rechneten. In Rom sah er das Reich und den Triumph einer Jurisprudenz, die sich als »Mathematik des Rechts« versteht.[87]

Jhering war nicht der Erfinder der Konstruktionsjurisprudenz.[88] Dass er sie bis Ende der 1850er Jahre vehement propagierte, lag an seinem Wissenschaftsideal. Was für eine Wahrheit, welches Ewigwesentliche sollte er in Gesetzbüchern finden, sei es im *Corpus* des Kaisers Justinian oder im *Allgemeinen Landrecht* Preußens? Die Interpretation und Kategorisierung von Gesetzen passte nicht zu seiner Vorstellung von Wissenschaft. Vom Rechnen mit Begriffen versprach er sich »die Befreiung von dem geistigen Druck, mit dem das rein Positive« der geschriebenen Gesetze auf ihm lastete. Das Objekt seines wissenschaftlichen Interesses musste etwas Dauerndes, Festes, an sich Wahres sein. In der »niederen Welt des Positiven« war das nicht zu finden. Vor allem deshalb rettete er sich »in die höhere Welt der in sich ruhenden Begriffe, an welche die Macht des Gesetzgebers nicht heranreichte«.[89]

Als Nachkomme von Tatmenschen, welche die Natur und die Wirtschaft ihrer Heimat verändert hatten, begeisterte ihn eine Theorie des Rechts, welche Produktivität nicht nur ermöglichte, son-

83 Jhering (1857) 10–14.
84 Hegel (1971 [1835]) 135 ff.: »Die Idee des Kunstschönen oder das Ideal«. Für Jherings Lehrer Wilhelm Reuter war Schönheit der Ausdruck der Idee, also der Wahrheit.
85 Jhering (1857) 13.
86 Jhering (1852) § 3, 25.
87 Jhering (1858) § 42, 445.
88 Haferkamp (2004) 26 ff.
89 Jhering (1891) 338.

dern geradezu forderte. Eine rein rezeptive Wissenschaft entsprach nicht seinem Drang nach schöpferischer Arbeit; sein Konzept der »höheren Jurisprudenz« forderte die Produktivität als »notwendige Consequenz«.[90] Es bot ihm die Freiheit, Neues zu schaffen.

Mit der Deutung des Rechts als einer Mathematik von Begriffen schien Jherings Vorstellung von wirklicher Rechtswissenschaft erfüllt. Das Recht war erklärt ohne Rückgriff auf Gott als letzte Ursache – und die Nachprüfbarkeit von Erkenntnissen schien gesichert wie in den Naturwissenschaften. Für ihn stand damit fest, dass der Rechtswissenschaft eine Stellung vor und über dem Gesetzgeber zukam. Die mathematische Gewissheit des Rechts beanspruchte Vorrang vor allem, was Jhering »das rein Positive« nannte. Er glaubte, die innere Wahrheit des Rechts entdeckt zu haben, und setzte sich wie andere Juristen seiner Generation[91] für ihre Anerkennung ein.

Bis er eine Erfahrung machte, die seine Überzeugung ins Wanken brachte.

IV. Recht als Menschenwerk

Im Zuge der seinerzeit üblichen Aktenversendung erhielt Jhering Ende 1858 den Auftrag, einen ungewöhnlichen Fall zu begutachten. Es ging um eine doppelt verkaufte Partie Kohlen auf einem im Sturm untergegangenen englischen Frachter.[92] Die Ladung war zuerst einem Rostocker Kaufmann, danach versehentlich nochmals einem Kohlehändler in Newcastle verkauft worden. Zu diesem zweiten Käufer war das Schiff unterwegs gewesen, als es sank. Nach englischem Recht lag das Risiko des Untergangs beim Verkäufer. In Deutschland fiel der Fall unter das gemeine Recht, in dem nach vollzogenem Kauf der Grundsatz *periculum est emptoris* galt. Der Verkäufer, eine englische Reederei, hatte daher den Rostocker Kaufmann auf Zahlung des Kaufpreises verklagt, obwohl dieser die Kohle auch ohne die Schiffshavarie nicht erhalten hätte.

Jhering wurde nicht zufällig mit dem Gutachten betraut. In seiner Erörterung der Gefahr beim Kaufkontrakt in den *Abhandlungen aus dem römischen Recht* hatte er den Fall einer doppelt verkauften und zufällig untergegangenen Sache theoretisch erörtert, wenn auch nur der Vollständigkeit halber.[93] In genauer Konsequenz römischrechtlicher Prinzipien war er damals zu dem Schluss gekommen, dass der Verkäufer den Preis für eine zweimal verkaufte und zufällig untergegangene Sache von *beiden* Käufern verlangen kann. Sein Argument: Dogmatische Entscheidungen sind auf Prinzipien zurückzuführen; das Gerechtigkeitsgefühl muss der Logik weichen. Dass diese »rigoristische Consequenz« im Einzelfall verstörend sein kann, war ihm bewusst, er hatte sie in Kauf genommen.[94]

Doch jetzt, 15 Jahre später vor die Entscheidung eines wirklichen Falls gestellt, war er dazu nicht mehr bereit. Alles, »was von Rechtsgefühl und juristischem Takt« in ihm war, sträubte sich dagegen.[95] Er sah sich gezwungen, seine frühere Erkenntnis zu widerlegen. Er geriet in »fieberhafte Erregung«, lag nächtelang wach. Es war nicht ein laienhaftes Gerechtigkeitsgefühl, das in ihm protestierte, sondern sein in Jahrzehnten geschultes juristisches Gewissen. Die vorgeblich unwiderlegbare Logik passte in diesem Fall nicht in die Lebenswirklichkeit. Für einen geschickten Dogmatiker wie ihn wäre es kein Problem gewesen, seine frühere Argumentation durch eine andere zu ersetzen. Das lehnte er ab. Es widersprach seinem wissenschaftlichen Gewissen, für ein feststehendes Ergebnis – die Klage ist abzuweisen – nachträglich die dogmatische Rechtfertigung zu konstruieren.

Nicht die Vernunft hatte protestiert, keine logische Deduktion ihn zu der in seinen Augen unabweisbaren Entscheidung geführt, sondern »das gesunde Rechtsgefühl«, wie er sein tief empfundenes Wissen der richtigen Lösung nannte. Ihn erschütterte die Erkenntnis, dass auf die Logik des Rechts kein Verlass ist. Das Rechnen mit Begriffen funktionierte nicht in jedem Fall, die Mathematik des Rechts hatte sich als Illusion erwiesen.[96] Die begriffliche Struktur verlieh der juristischen Dogmatik keine absolute Sicherheit. Das war für ihn kein Grund, den Glauben an die Wissenschaftlichkeit des Rechts aufzugeben. Eine empirisch widerlegte

90 Jhering (1858) § 41, 413.
91 Einige von ihnen imaginierte Jhering später als Geistgestalten im juristischen Begriffshimmel; Jhering (1891) 245–317.
92 Buchka/Budde (Hg.) (1862) 131 ff.
93 Jhering (1844a) 1–86, 79 ff: Inwieweit muss der, welcher eine Sache zu leisten hat, den mit ihr gemachten Gewinn herausgeben?
94 Ebd., 79.
95 Rechtsgutachten vom 15. Januar 1859; SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 8:10, Bl. 26.
96 Jhering (1891) 342.

Hypothese, hatte Jhering in Siedhofs Forscherklause gelernt, lässt man fallen und lenkt die Forschung in eine neue Richtung. »Wie mir scheint,« schrieb er Ende Januar 1859 an Gerber, »geht in meinen Ansichten und Neigungen eine Änderung vor sich.«[97]

Zunächst äußerte sich seine Abkehr von der Konstruktionsjurisprudenz in einer Humoreske, die er anonym für die *Preußische Gerichtszeitung* verfasste.[98] In mehreren »Vertrauliche[n] Briefe[n]« machte er sich lustig über sich selbst und seine Kollegen. Über das Rechnen mit Begriffen vergoss er noch keinen Spott, wohl aber attackierte er die Neigung akademischer Juristen zur Spekulation – »um sich ihr widmen zu dürfen, muß man entweder nie Verstand gehabt oder ihn verloren haben«.[99]

Nach und nach erkannte er, was ihn getäuscht hatte. Fasziniert vom Puchta-Modell der Genealogie der Begriffe[100] und seinem eigenen Bild eines in sich stimmigen Rechtsorganismus[101] war ihm das reale Leben aus dem Blick geraten. Für Jhering bestand nie ein Zweifel daran, dass der Mensch als solcher Rechtssubjekt ist,[102] dass es das Leben der Menschen ist, denen das Recht zu dienen hat. Sich daran erinnern hieß erkennen, dass nicht starre Regeln, nicht überkommene Traditionen das Recht bestimmen, sondern menschliche Interessen. Und so beschäftigte er sich recht bald nach seiner Ernüchterung mit der Rolle des Interesses bei der Entstehung und Veränderung des Rechts.

In dieser Zeit arbeitete er am vierten Band des *Geist*.[103] 1864 war das Manuskript abgeschlossen. Doch seine neuen Überlegungen veranlassten ihn, dem fertigen Text noch den Beginn des für den folgenden Band vorgesehenen Kapitels anzufügen. Dieses war für die Beschreibung der »Theorie des subjektiven Willens« im älteren Recht der Römer vorgesehen. Nun wählte er den Titel »Allgemeine Theorie der Rechte«. Vier Jahre nach dem Gutachten zum Doppelverkauf war er seiner neuen Auffassung vom Recht sicher genug, sie in Worte zu fassen.

Sein Widerspruch zur herrschenden Ansicht begann mit der Ablehnung der sogenannten »Willenstheorie«. Nach ihr war der Grundbegriff des Rechts der durch Regeln gesicherte Wille des freien Menschen.[104] Dem hielt Jhering entgegen, dass auch willenlose Menschen Rechte besitzen. Überhaupt sei der Begriff des Willens ein leeres Wort ohne das Motiv des Interesses. Das Interesse, meinte Jhering, sei der eigentliche Ursprung menschlichen Handelns, der Wille lediglich das Mittel zur Verwirklichung. Wenn Jhering an Recht dachte, sah er den »Tatmenschen« vor sich. »Wo hätte es ein Recht gegeben, das nicht aus der Thatkraft der Individuen hervorgegangen wäre […]?«[105] Ohne tatkräftige Realisierung war der Rechtswille in seinen Augen ein Nichts.[106] Was er als Kantorschüler gelernt hatte, meinte er noch als Gelehrter: Es gibt ein Recht vor dem Staat, der Einzelne bringt Rechte in die Gesellschaft ein und behält einige von ihnen, die der Staat nicht gewährt, sondern die er zu schützen hat.[107] Das Kriterium für die Trennung von staatlichen und persönlichen Rechten ist das Interesse.

Diese Tatsache hielt er für eine so wesentliche Erkenntnis, dass er vorübergehend mit dem Gedanken spielte, die Arbeit am *Geist* zu unterbrechen, »um eins der wichtigsten Werke, die je über die Jurisprudenz geschrieben« wurde, in Angriff zu nehmen.[108] Die Einarbeitung in das anstehende Kapitel über die Rechtstheorie der Römer war vor allem dem Drang geschuldet, seine Überlegungen präzise zu fassen.

Ihm war bewusst, mit der Einführung von »Interesse« und »Zweck« in die Begründung des Rechts gegen ein Tabu zu verstoßen. Den menschlichen Willen kann man göttlich nennen, durch ihn verwirklicht der Mensch seine Freiheit. Aber das Interesse gilt stets einem weltlichen Zweck, sei er nun materiell oder ideell. Eine Theorie, die dem Recht das Ziel der Nützlichkeit zuschreibt, reduzierte es zum Menschenwerk.[109] Vor allem erschrak er darüber, dass die Konsequenz seiner Gedanken zum Egoismus führte. Weitergedacht erschien überhaupt alle Sittlichkeit das Ergebnis sozialer Zweckerwägungen zu sein, abhängig allein von Geschichte und Umständen. Ihm war, als ob sich ein Abgrund auftäte, der ihn mit seinen

97 Brief Jherings an Gerber vom 30. Januar 1859; Losano (Hg.) (1984) 312.
98 Jhering (1891) 3–17.
99 Ebd., (1891) 34.
100 Fikentscher (1976) 91–93; Haferkamp (2012).
101 Jhering (1852) 50 f.
102 Ebd., (1852) 100.
103 Jhering (1865).
104 Savigny (1840/41) Bd. I, 333.
105 Jhering (1852) 105.
106 Ebd., (1852) 115 ff.
107 Ebd., (1852) 160 f.; Wilmsen (1802) 229.
108 Brief Jherings an Gerber vom 1. April 1863; Losano (Hg.) (1984) 530.
109 Merkel (1893) 30.

heiligsten Überzeugungen zu verschlingen drohte.[110] Es waren Ideen, die das Gebäude der Jurisprudenz in die Luft zu sprengen drohten. Doch er konnte sie nicht verdrängen. Sie ließen ihn wochenlang nicht mehr zur Ruhe kommen.[111]

Was ihn vorübergehend ablenkte, waren außerberufliche Ereignisse: der Kauf eines Herrenhauses auf dem Gießener Seltersberg,[112] Preußens Krieg gegen Österreich von 1866, eine Teilnahme an der Abgeordnetenwahl für den norddeutschen Reichstag.[113] Im Herbst 1867 erschütterte ihn der Tod seiner zweiten Frau Ida, Mutter seiner fünf Kinder.[114] Diese persönliche Tragödie veranlasste ihn, das erst vor einem Jahr erworbene Haus zu verkaufen und einen Ruf nach Wien anzunehmen.

Österreichs Metropole überwältigte ihn. Noch nie hatte er in einer so großen Stadt gelebt, selten vor mehr als zwei Dutzend Studenten gesprochen. Sein erster Auftritt hatte den Charakter einer Bewährungsprobe. Wegen des hohen Interesses an Jherings Person wurde die Vorlesung in das Auditorium Maximum verlegt. Statt die angekündigte Einführung in die Institutionen zu lesen, entschloss sich Jhering, den Wienern zu eröffnen, wo er als Rechtswissenschaftler stand. Als Vortragstitel wählte er die Frage: Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft? 20 Jahre früher hatte das der deutsche Staatsanwalt Julius von Kirchmann verneint. Jhering bejahte die Frage entschieden und versprach, als Wiener Rechtslehrer für die Wissenschaftlichkeit des Rechts zu kämpfen.

Er eröffnete seinen Vortrag mit der Feststellung, die Grundbedingung jeder Wissenschaft sei ihre Unabhängigkeit.[115] Deutlicher als je zuvor erklärte er das unsichtbare Recht zum alleinigen Gegenstand von Lehre und Forschung; mit den Gesetzen beschäftige sich keine wahre Jurisprudenz. Der Positivismus sei der Todfeind der Jurisprudenz, denn er würdige sie zum bloßen Handwerk herab.[116] Von »der Laune des Gesetzgebers« dürfe sich die Jurisprudenz nicht abhängig machen. Diese Bedrohung müsse »auf Tod und Leben« bekämpft werden. Darum bezeichnete er es als seine wichtigste Aufgabe, angehende Juristen vor der Fixierung auf das »dürre, tote Gesetz« zu bewahren. Sich ans geschriebene Recht zu binden, sei eine »Flucht aus dem eigenen Denken«, somit das Gegenteil von dem, was die Rechtswissenschaft von ihren Jüngern verlange.[117]

Seine Einstellung zum »Haften am Gesetz« hatte sich also nicht verändert durch die Abkehr von der Begriffsjurisprudenz, sie war noch entschiedener geworden. Womöglich, weil eine Mathematik des Rechts von vornherein den Einfluss weltlicher Gesetzgebung ausschloss. Was er sich nun als neuen »Urquell des Rechts«[118] vorstellte, erfuhren die Zuhörer seiner ersten Wiener Rede nicht. Er ließ aber keinen Zweifel daran, dass das Recht im wirklichen Leben der Rechtsgemeinschaft entsteht und sich entwickelt. Die Quelle des Rechts entspringe »in jedes Menschen Brust«. In der Gemeinschaft werde aus vielen individuellen Quellen durch die »Noth des Lebens« ein Strom, da der praktische Verstand vieler »für die nothwendigen Zwecke die rechten Mittel« einsetze.[119] Das war bereits ein Hinweis auf Zweck und Gesellschaft, über deren wissenschaftlicher Bedeutung für das Recht er nachdachte.

In der Riesenstadt, deren Gesellschafts- und Kulturleben er in vollen Zügen genoss, fand er nicht die Konzentration zu dem geplanten Werk, das nach seiner Einschätzung eines der wichtigsten der Jurisprudenz werden würde.[120] Sein Erfolg als Dozent war außergewöhnlich, die Wiener Gesellschaft hofierte ihn, seine persönlichen Kontakte reichten bis in Regierungskreise. Überdies beschäftigten ihn die Redaktion der *Jahrbücher* und die Neuauflagen seiner Werke, insbesondere des *Geist*, der eine beliebte Studentenlektüre geworden war. Wiens schwülen Sommermonaten, die ihn und seine dritte Frau Louise erschöpften, entfloh er meistens in die Schweiz. Er konnte zufrieden sein.

110 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 16:6.
111 Brief Jherings an Gerber vom 1. April 1863; Losano (Hg.) (1984) 531.
112 Ehrenberg (Hg.) (1913) 214–217.
113 Ebd.
114 Brief Jherings an Minna Glaser vom 19. September 1867; Losano (Hg.) (1996) 139.
115 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 17:4. I.
116 Ähnlich schon Gans, der eine an bestimmte Nationalgesetze gebundene Jurisprudenz als »Rechtskunde« oder »Schule für die Brodwissenschaft« bezeichnet: Gans (1824/25) Bd. I, XXVI f.
117 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 17:4. I, Bl. 10.
118 Jhering (1852) 103.
119 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 17:4. I, Bl. 22 f.
120 Brief Jherings an Gerber vom 1. April 1863; Losano (Hg.) (1984) 530.

Doch im dritten Jahr schlug seine Stimmung um. Er begann, über das Wiener Klima zu klagen – und damit meinte er nicht nur das Wetter. Der im Sommer 1870 ausbrechende Krieg zwischen Deutschland und Frankreich versetzte ihn in Fieberhitze. Sein Herzenswunsch einer Einigung Deutschlands schien sich zu erfüllen. Begeistert von den militärischen Erfolgen der deutschen Armeen wurde er vorübergehend zum Nationalisten und zum Bewunderer Bismarcks. Für die Wiener Neutralitätspolitik hatte er nur Worte des Abscheus.[121] Als es dann tatsächlich zur Reichsgründung kam, wollte er zurück nach Deutschland. Er fühlte sich ausgesperrt. Einen Ruf nach Straßburg lehnte er ab; doch als er im Oktober 1871 ein Angebot seiner ehemaligen Studienuniversität Göttingen erhielt, sagte er zu.[122]

Zwei unerwartete Glanzpunkte krönten seine Tätigkeit in Wien. Kaiser Franz Joseph dankte ihm für seine Lehrerfolge an der Universität mit der Verleihung des erblichen Adels. Und ein Vortrag, mit dem er sich von der Wiener juristischen Gesellschaft verabschiedete, wurde als Broschüre mit dem Titel *Kampf um's Recht* zum Welterfolg.[123]

Mit der Wahl des Themas zielte Jhering auf ein aktuelles Interesse der mehrheitlich praktischen Juristen unter den Zuhörern. Richter und Anwälte in Österreich forderten von der Regierung eine Reform des obsoleten österreichischen Prozessrechts. Es schien passend, etwas zur Frage der Verwirklichung des Rechts zu sagen: so allgemein und grundsätzlich, dass es nicht als konkreter Kommentar zur anstehenden Prozessreform verstanden werden konnte. Inhaltlich konnte Jhering auf längst formulierte Gedanken zurückgreifen. Seine neue Erkenntnis, wonach das auf einen Zweck gerichtete Interesse Grundlage allen Rechts ist, hatte seine Ansicht über die Realisierung des Rechts nicht verändert.

Im ersten Band des *Geist* hatte er die mühevolle Aneignung von Sachen als Grundlage des frühesten Rechtsbewusstseins beschrieben. Das Wissen um das eigene Recht wurde nach Jherings Darstellung Teil der Persönlichkeit des Einzelnen.[124] Die Verteidigung von Rechten sei in erster Linie Sache des Berechtigten, nur peripher die des Staates.[125] Diesen Gedanken stellte er ins Zentrum seiner Abschiedsrede. Er halte es für eine unwürdige und schädliche Haltung, erklärte er, die Durchsetzung urpersönlicher Interessen allein dem Staat zu überlassen. Es sei nicht wahr, dass es in Prozessen lediglich um materielle Interessen gehe. Recht zu bekommen, sei in aller Regel ein ideelles Ziel. Bedrohe jemand das Recht eines Menschen, greife er ihn selbst an, seine Ehre, seine »erweiterte Persönlichkeit«.

Für diese Rede wurde Jhering vom Publikum gefeiert. Überarbeitet und gedruckt, eroberte der Vortrag die Welt. Nach wenigen Monaten fehlte die Schrift in kaum einer bürgerlichen Bibliothek Deutschlands und Österreichs. Von 1874 an wurde sie in fast alle europäischen Sprachen übersetzt, erschien in den USA, Südamerika und Japan und stieß überall auf große Resonanz. Bis heute gilt der *Kampf um's Recht* als die international am weitesten verbreitete Schrift eines deutschen Rechtswissenschaftlers.[126]

Im kleinstädtischen Göttingen hoffte Jhering, Zeit und Muße zur Fortsetzung des *Geist des römischen Rechts* zu finden. Der in Wien gewonnene Abstand hatte ihn erkennen lassen, warum es ihm schwerfiel, das Werk fortzusetzen. Die in § 59 begonnene allgemeine Theorie der Rechte hatte ihn auf das Gebiet der Rechtsphilosophie geführt. Es würde nicht möglich sein, die philosophischen, legislativen und praktisch-dogmatischen Aspekte des Rechtsbegriffs im Rahmen des *Geist* erschöpfend zu ergründen, ohne die Konzeption des Werks zu sprengen. Wollte er dem Titel des Werks treu bleiben, musste der Ausflug in die Rechtstheorie eine Zwischenstation bleiben.[127] Schon vor der Rückkehr nach Deutschland entschloss er sich daher, drei allgemein rechtstheoretische Untersuchungen, die ihm wichtig erschienen, separat

121 Brief Jherings an Oskar Bülow vom 28. Oktober 1871, StaBi Berlin, Slg. Darmstaedter acc 1924.138; Ehrenberg (Hg.) (1913) 267.

122 Brief Jherings an Gerber vom 15. Oktober 1871; Losano (Hg.) (1984) 688.

123 Jhering (1872a; 1872b).

124 Jhering (1852) 117; Pleister (1982) 198.

125 Jhering (1852) 105: »Was die Thatkraft geschaffen, was sie erworben und erkämpft, dem drückte das Rechtsgefühl seinen Stempel auf, machte es zu einem Theile der Person selbst und verdoppelte damit die Kraft, mit der es behauptet ward.«

126 In einer Vorrede vom 3. Oktober 1883 listet Jhering 19 Auslandsausgaben auf. Eine genaue Aufstellung bis ins späte 20. Jahrhundert liefert Losano (1984) 223–242.

127 Jhering (1877) V.

durchzuführen: die Reflexwirkung von Rechten auf Unbeteiligte,[128] die »passive« Wirkung von Rechten[129] und die Bedeutung des Zwecks für das Recht. Die ersten beiden Themen sollten in den *Jahrbüchern* abgehandelt werden, dem dritten würde er eine selbständige Schrift in Buchform widmen. In seinen letzten Wiener Jahren entstanden die Abhandlungen für die *Jahrbücher*. In Göttingen trat die Frage, die der Zweck bei der Entwicklung und Veränderung des Rechts spielte, in den Mittelpunkt seines Denkens, ja, er sah nun in ihr seine »eigentliche Lebensaufgabe«, wichtiger als die Fertigstellung des *Geist des römischen Rechts*.[130] Er glaubte, der Erklärung des Kulturphänomens Recht sehr nahe gekommen zu sein.[131]

Sollte die Rechtswissenschaft nicht bloß Gesetzeskunde sein, musste sie ein Fundament besitzen, das seinem Anspruch an wissenschaftlicher Wahrheit genügte.[132] Enttäuscht von der illusionären »Mathematik des Rechts«, vermutete er in realen Zwecken die Triebkraft menschlichen Planens und Handelns, welche auch das Recht hervorbringt.[133] Um die Unabhängigkeit der Jurisprudenz vom Gesetzgeber zu begründen, sah er sich verpflichtet, die Bedeutung des Zwecks im Recht in einer wissenschaftlichen Untersuchung nachzuweisen.

Dieser Schritt markiert den Übergang in Jherings Denken vom *Warum* zum *Wozu*, von der ätiologischen Analyse zur Teleologie. Jhering begriff den Zweck als Gravitationsprinzip der sozialen Welt. Das Kausalitätsgesetz, dem die unbelebte Natur unterliegt, argumentierte er, endet am menschlichen Willen. Der Mensch untersteht allein dem Zweckgesetz, für ihn zählt nicht das *Weil*, sondern das *Um*. Frei sein bedeutete für Jhering, dem Tun unabhängig von äußeren Bedingungen Zwecke setzen zu können.[134] Von der Zweckmäßigkeit des Rechts hatte Jhering auch früher gesprochen, ich erwähnte es.[135] Jetzt behauptete er, dass die gesamte Kultur ihre Entstehung und Entwicklung der Erfüllung von Zwecken verdankt. So offensichtlich, erschien ihm diese Beobachtung, dass er vermutete, die Rolle des Zwecks sei gerade wegen ihrer Selbstverständlichkeit bisher nicht untersucht worden. Es hatte ja auch jahrtausendelang keinen Wissenschaftler interessiert, warum der Apfel vom Baum fällt. So wie Newton die Schwerkraft untersucht und das Gravitationsgesetz entdeckt hatte, wollte Jhering die Funktion des Zwecks aufzeigen. Er schien auf eine simple Wahrheit gestoßen zu sein, die nicht nur das Recht, sondern die gesamte menschliche Kultur erklärte.[136]

Zum Zweck hatte ihn die Beschäftigung mit dem Interesse geführt. Denn Interessen sind auf Ziele gerichtet, weisen auf einen Zweck hin. Der Stein fällt nicht, um zu fallen, sondern weil er muss; doch der Mensch handelt, um einen Zweck zu erreichen. Seit jeher betonte Jhering, dass über den Wert eines Rechts seine Zweckmäßigkeit entscheidet. Nun lag es für ihn auf der Hand, dass die Entstehung und Veränderung des menschengemachten Rechts von menschlichen Zwecken bestimmt wird.[137] So wie in der Natur keine Bewegung ohne Grund denkbar ist, war für ihn kein Recht ohne Zweck vorstellbar.

Wie bereits bemerkt stieß Jhering auf der Suche nach dem Motiv zweckgerichteten Handelns auf den Egoismus.[138] Beeinflusst durch die Nationalökonomie Wilhelm Roschers sah er in der *Eigensucht des Einzelnen* die Kraft, die letztlich zum Allgemeinwohl führt.[139] Jhering ging weiter. Er meinte im Egoismus die fundamentale Triebkraft der Kulturentwicklung zu erkennen. Es gebe kein Handeln für Andere, behauptete er, bei dem das Subjekt nicht zugleich etwas für sich selbst will. Auch scheinbar altruistische Verhaltensweisen ver-

128 Jhering (1871a), Abhandlung V; Jhering (1882) 79–177.
129 Jhering (1871b), Abhandlung VIII; Jhering (1882) 178–351.
130 Jhering (1877) VI.
131 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 5:2.
132 So auch Kirchmann (1848).
133 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 17:4, I.
134 Wilmsen (1802) 27 ff.
135 Jhering (1852) 40: »Ja, es kann der Darstellende leicht sich der Täuschung hingeben, es sei etwas Hohes und Großes, das Material so zu verarbeiten, als sei dasselbe eine Emanation des Begriffes, der Begriff also das ursprüngliche, seiner selbst wegen da seiende, während doch in der That die ganze logische Gliederung des Rechts, und sei sie noch so vollendet, nur das Sekundäre, das Produkt der Zwecke ist, denen sie dienen soll.«
136 Jhering (1877) V: »Überall tauchte sie in dieser oder jener Gestalt wieder auf, es [sic!] war die Sphinx, welche mir den Weg vertrat, und deren Rätsel ich lösen musste, wenn ich meinen wissenschaftlichen Frieden wieder gewinnen wollte.«
137 Ebd., (1877) 4 f., X f.
138 Issing (Hg.) (2001) 67–92, 131–168.
139 Roscher (1868).

folgten bei genauer Betrachtung egoistische Ziele.[140]

Um diesen Ur-Egoismus zu sozialisieren, setzt die Gesellschaft nach Jhering zwei zentrale Hebel ein: Lohn und Zwang. Während die Wirtschaft mit der Lockung des Lohns arbeitet, ist der Staat die soziale Organisation des Zwangs. Durch Erfahrung wird die Eigenliebe berechnend; das Individuum fügt sich in die Gesellschaft ein, weil diese ihm Sicherheit und Wohlbefinden garantiert. Das Recht ist nach Jhering nichts anderes als die durch Zwang gesicherte Lebensbedingung der Gesellschaft.[141]

In dieser Phase seiner Theoriebildung erneuerte Jhering die Feststellung aus dem ersten Band des *Geist*, dass die Gewalt die Mutter des Rechts ist.[142] Recht und Gewalt seien keine gegensätzlichen Kräfte; vielmehr könne man das Recht als die des eigenen Vorteils bewusst gewordene Gewalt beschreiben. Der Inhaber der Macht lerne, dass die Mäßigung und die Bindung an Regeln seinem eigenen Interesse dienlicher sind als rohe Willkür. »Nicht also das Recht herrscht anstelle der Gewalt, sondern die Gewalt selber herrscht stets und überall, sie nimmt den Thron ein, sie hat das Schwert in Händen, und das Recht dient ihr nur wie der Compass dem Steuermann.«[143]

Die Arbeit an seiner Rechtstheorie forderte Jhering alles ab. In den Jahren 1874 bis 1877 schwankte er zwischen Euphorie und tiefer Depression; er vernichtete und überarbeitete Hunderte von Manuskriptseiten. Ende 1876 führte die Überarbeitung gar zu einem Kreislaufkollaps und einer totalen Überreizung.[144] Dennoch hielt er an seiner Mission fest, die Jurisprudenz auf eine naturwissenschaftlich-empirische Basis zu stellen.

In der biologischen Entwicklungslehre fand er zu seiner eigenen Überraschung Bestätigung. Gespräche mit seinem Sohn Hermann, einem angehenden Zoologen, und die Lektüre von Ernst Haeckels Schriften zeigten ihm Parallelen zwischen seiner Rechtstheorie und Darwins Selektionsprinzip auf.[145] Jhering war überzeugt, dass seine Teleologie des Rechts der Darwin'schen Theorie entsprach, also mit einem natürlichen Entwicklungsprozess übereinstimmte.[146] Das bestätigte ihm, dass er die naturwissenschaftliche Erklärung des Rechts gefunden hatte. Von einer Entwürdigung des Rechts durch seine Theorie wollte er nichts hören. Dass der Mensch sein Recht selbst bildet, war seiner Ansicht nach von Gott gewollt. Schon bei der Erschaffung der *Monere*, der ersten lebenden Zelle, habe der Schöpfer den mit allen Fähigkeiten versehenen Menschen vorausgeplant. In der Entstehung menschlicher Gesellschaften und im Fortschritt der Kultur sah Jhering nichts anderes als den Nachweis von »Gott in der Geschichte«.[147]

Zu einer Zeit, in der selbst noch Juristen an der Vorstellung eines angeborenen Gewissens festhielten, war das eine provozierende Behauptung. Für Jhering stand fest: Der Mensch bringt nichts zur Welt als seinen Selbsterhaltungstrieb; alles, was wir Gewissen nennen, ist ein »Niederschlag der Geschichte«.[148]

Noch radikaler äußerte er sich im zweiten Band des *Zweck*, der fünf Jahre später erschien und dessen Thema »das Sittliche« war. Man müsse das philosophische Weltbild der Zeit vom Kopf auf die Füße stellen, behauptete er. Kants Autonomielehre beruhe auf einer Illusion. Jede sittliche Maxime sei ein historisches Produkt der Gesellschaft; es gebe keine individuelle Ethik, nur gesellschaftliche Imperative, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Vorstellung eines göttlich eingepflanzten Gefühls für das Gute neben dem Selbsterhaltungstrieb verspottete er als ein »psychologisches Zweikammersystem«. Das habe nichts mit Wissenschaft zu tun. Der Mensch sei nicht durch göttliche Eingebung, sondern durch Qual, Mühe und die Lehren der Geschichte vom Barbaren zum Sozialwesen erzogen worden. Um das Überleben zu sichern, habe sich der Egoismus in sein Gegenteil verwandelt und sich selbst negiert.[149]

Jherings radikale Säkularisierung schien in der Abkehr von seiner Annahme eines *eigentlichen* Rechts zu gipfeln. Jedenfalls stimmte er im *Zweck*

140 Jhering (1877) 38 ff.; Pleister (1982) 220.
141 Jhering (1877) 100–557.
142 Jhering (1852) 112.
143 Jhering (1877) 252.
144 Brief Jherings an Bülow vom 9. März 1877, StaBi Berlin, HSA. Slg. Darmstaedter acc 1924.138.
145 Haeckel (1863).
146 Jhering (1913) 463.
147 Jhering (1883b) 131 f.
148 Notizen zum Rechtsgefühl, SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 16:6.
149 Jhering (1883b) 114 f.

der herrschenden Definition des Rechts als »Inbegriff der in einem Staat geltenden Zwangsnormen« ausdrücklich zu.[150] Der Staat, stellte er klar, sei die alleinige Quelle des Rechts; die Gewalt werde zum Recht, indem sie die Norm aus sich erzeuge.[151] Erstaunlicherweise vertrat Jhering nun auch die Ansicht, man könne dem Staat niemals Willkür vorwerfen. Dessen einzige Machtbeschränkung bestehe in der Selbstbindung an die von ihm erlassenen Normen; das einzige Unrecht, das der Gesetzgeber begehen könne, bestehe in der Verletzung der von ihm erlassenen Gesetze.[152]

Das klingt, als ob Jhering vor Begeisterung über die Rolle des Zwecks vergaß, dass er »das dürre, tote Gesetz« als Todfeind der Wissenschaft[153] bezeichnet hatte. Doch er war seiner Meinung treu geblieben, wie Texte beweisen, die er nach dem *Zweck* verfasste. So die Rede *Ueber die Entstehung des Rechtsgefühles*,[154] die *Einleitung in die Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts*,[155] die Neuauflagen des *Geist des römischen Rechts*,[156] *Wieder auf Erden*[157] und *Der Besitzwille*.[158] In diesen Schriften setzte er das Gesetz durchaus nicht mit seiner Vorstellung vom Recht gleich. Das hier im Einzelnen aufzuzeigen, würde den Umfang dieser Abhandlung sprengen. Es ist auch entbehrlich, denn der große Okko Behrends hat den Widerspruch bereits vor 40 Jahren überzeugend als scheinbar erklärt.

Behrends wies in seinem Kommentar zu Jherings 1888 gehaltenen Vortrag über das Rechtsgefühl darauf hin, dass Jhering scharf zwischen Rechtsgeltung und Rechtsfortbildung unterscheidet.[159] Die Frage der Rechtsgeltung beantwortet Jhering positivistisch und formal. Die der Entstehung von Sittlichkeit und Recht beschreibt er als historischen Prozess der Sozialisierung von vernünftigen Egoisten.[160] Auch wenn er im *Zweck* klarstellte, dass allein die staatliche Obrigkeit zur Setzung von bindenden Regeln befugt ist, wich er nicht ab von seiner »optimistisch-evolutionären« Theorie. Er blieb dabei, dass Vernunft und Selbsterhaltungszweck ein soziales Rechtsbewusstsein schaffen, das den Gesetzgeber zur Orientierung am unsichtbaren Recht zwingt. Im Wesentlichen bleiben dem Staat nur die Konkretisierung und der Erlass von Verhaltensregeln überlassen. Selbstverständlich gehören die Gesetze zu den Kräften, die das soziale Rechtsbewusstsein beeinflussen. »Das Volk macht das Recht, aber das Recht wiederum das Volk«.[161] Als Wissenschaftler interessierte Jhering allein das materielle Recht, nicht der normative Imperativ, den das Gesetz ausspricht.[162]

Mit dem Rechtsbewusstsein der Gesellschaft will Jhering das Rechtsgefühl des Einzelnen nicht verwechselt sehen. Das individuelle Rechtsgefühl – und er meint damit nicht ein vages Gerechtigkeitsempfinden – ist für ihn ein Produkt des Rechts. Er betrachtet es als die verinnerlichte Beherrschung der sozialen Normen, die das Individuum wie »in der Luft schwebende Pilze und Sporen« durch frühe Sozialisierung eingeatmet hat.[163] Wenn das Rechtsgefühl gegen ein Gesetz aufbegehrt, dann deshalb, weil eine unvollkommen formulierte Norm im Widerspruch steht zu einem abstrakten Prinzip des unsichtbaren Rechts oder eines Gesetzes.

Nach der Veröffentlichung des ersten Bandes wartete Jhering ungeduldig auf Reaktionen. Sie kamen zögernd und spärlich. Nur wenige Kollegen überzeugte die These vom Zweck im Recht.[164] Aber heftiger Widerspruch blieb aus. Rezensionen in Fachzeitschriften beschränkten sich auf akademische Kritik über den Umgang Jherings mit dem Begriff des Zwecks und seiner Apologie von Nützlichkeit und Egoismus. Ein Rezensent warf ihm Nähe zum Sozialismus vor,[165] ein anderer hielt das Werk für eine »antisocialistische Reaktion«.[166] Eine Besprechung des Bandes, um die Jhering seinen Freund Felix Dahn bat, wurde so umfangreich, dass der Verfasser sie als Buch veröffentlichte. Es trug den Titel *Die Vernunft im Recht* und enthielt

150 Jhering (1877) 318.
151 Ebd., (1877) 321.
152 Ebd., (1877) 345.
153 SUB Göttingen, HSA. Cod. Ms. Jhering 17:4 I, Bl. 39.
154 Jhering (1884b).
155 Brief Jherings an Karl Binding vom 9. Juli 1879, Ehrenberg (Hg.) (1913) 347.
156 Bd. I 1878; Bd. II-1 1880; Bd. II-2 1883; Bd. III-1 1888.
157 Jhering (1884a).
158 Jhering (1889).
159 Behrends (1986) 70, 82.
160 Ebd., (1986) 79: »Jherings Polemik lässt allzu leicht vergessen, dass es ihm nicht darum ging, zu verbrennen, was er bisher geglaubt hatte, sondern das, was er bisher in einer gewissen naiven Gläubigkeit angenommen hatte, durch rationale Unterscheidungen neu zu ordnen.«
161 Jhering (1877) 375.
162 Behrends (1986) 53.
163 Jhering (1883b) 113.
164 Brief Jherings an Bülow vom 9. Februar 1878, StaBi Berlin, HSA. Slg. Darmstaedter acc 1924.138.
165 Lasson (1879).
166 Kühnast (1880) 1–19, 153–169.

eine durch häufige Ausdrücke der Verehrung verbrämte Widerlegung von Jherings Lehre der Kulturentwicklung.[167] Dahn schrieb, alles, was im *Zweck* behauptet würde, sei »so geschehen in dem Geist Rudolphs von Jhering. Sonst nirgend wo und niemals.« Jhering stünde auf einem Standpunkt, den man für überwunden gehalten habe. Seine Theorie sei im Grunde eine Wiederbelebung des alten Naturrechts – »Jus naturae redivivum!« Diese Kritik traf den aufklärerischen Zug in Jherings Denken, verschwieg aber die durchaus nicht naturrechtliche Kernaussage einer historischen Evolution von Gesellschaft und Recht.

Mit seinem radikalen Nein zum metaphysischen Gewissen und zur Idee einer autonomen Ethik vollendete Jhering seine Abkehr von der Erhöhung der Rechtsidee. Sie gipfelte in dem Satz: »Die ganze menschliche Welt mit Einschluß des Rechts und des Sittlichen ist die Schöpfung des Menschen.«[168] Moral beruhte für ihn nicht auf einer ethischen Entscheidung, sondern auf sozialer Zweckmäßigkeit, die abhängig ist von Geschichte und Umständen. Das anfängliche Erschrecken über die Tragweite dieses Gedankens beruhigte sein aufgeklärter Gottesglaube: Die Freiheit, nach vernünftiger Abwägung seinem Handeln Zwecke zu setzen, verdanke der Mensch Gott, seinem Schöpfer. Laut Jhering will Gott, dass der Mensch selbst seine Kultur schafft, somit auch Recht und Sitte.[169] Darum hat Gott der Menschheit die Fähigkeit verliehen, aus Fehlern zu lernen und sich selbst zu erziehen. Lessings Fortschrittsoptimismus machte Jhering sicher, dass wir uns höherentwickeln und zu Reife, Gewaltlosigkeit und Rücksichtnahme gelangen – für ihn offenbart sich so Gottes Absicht in der Geschichte.[170]

Tief verletzt fühlte sich Jhering, wenn man ihm Materialismus, gar Atheismus vorwarf und ihn den englischen Utilitaristen gleichstellte. Er betrachtete seine Naturlehre des Rechts nicht als destruktiv, ganz im Gegenteil. Nur wer den Zweck der Sittenordnung kenne, argumentierte er, könne sie kritisch prüfen; das sittliche Gefühl verlange nur insoweit Gehorsam, als es auf der jeweiligen Entwicklungsstufe gesellschaftlich nützlich ist. Daraus leitete er eine moralische Pädagogik ab: Wie man Naturprozesse durch Zucht beeinflusst, könne man Menschen fortan gezielt zur Sittlichkeit erziehen – durch praktische Verwertung historischer Erfahrungen.[171]

Wie der *Geist des römischen Rechts* sollte der *Zweck im Recht* unvollendet bleiben. Gleichwohl hatte Jhering im letzten Jahrzehnt seines Lebens das Gefühl, seine Mission im Wesentlichen erfüllt zu haben. So wie er es sah, war die Frage nach der Entstehung und Veränderung des Rechts von ihm »naturwissenschaftlich« beantwortet worden. Die Nichtbeachtung dieser Leistung durch die herrschende Jurisprudenz machte ihn nicht bitter, sondern reizte ihn zu einer letzten großen Anstrengung. Überzeugt, die Wahrheit erkannt und bewiesen zu haben, entschloss er sich zum Frontalangriff auf den in seiner Wissenschaft verbreiteten »Wahn«. »Wer kämpfen will, muß Waffen zur Hand nehmen, und um so schneidigere, je gefährlicher der Gegner ist, der ihm gegenübersteht. Sein Absehen ist darauf gerichtet, den Gegner zu Boden zu werfen […].«[172] Er wollte das bestehende Gebäude der Rechtswissenschaft zum Einsturz bringen, indem er den Grundstein zerbrach. Aus gutem Grund sah er diesen Grundstein in Savignys Schrift über das Recht des Besitzes.[173] Durch die Widerlegung von Savignys These vom Besitzwillen wollte er »die Unrichtigkeit und gänzliche wissenschaftliche Unfruchtbarkeit der dialektischen Methode und die Fruchtbarkeit des Zweckgedankens d. i. die Richtigkeit der realistischen Methode« beweisen.[174]

Dieser Angriff erschien im Frühjahr 1889.[175] Noch bevor die Schrift den Buchhandel erreichte, machte sich Jhering an eine weitere »Tendenzschrift« gegen die Pandektistik, die in Form des kommenden *Bürgerlichen Gesetzbuchs* das nächste Jahrhundert zu erobern drohte. Als »praktische Propaganda« für den »Umschwung in der bisherigen Methode« nutzte er die Einleitung zu einer Karl Binding versprochenen *Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts*.[176] Mit demselben Feuer, das in ihm beim Schreiben des *Besitzwillen* brannte, forderte er, die Jurisprudenz auf das wissenschaft-

167 Dahn (1879).
168 Jhering (1894) 19.
169 Ebd.
170 Lessing (1780) § 86: »Sie wird gewiß kommen, die Zeit eines neuen ewigen Evangeliums […].«
171 So in der 2. Auflage, Jhering (1883b) 133.
172 Jhering (1889) XII.
173 So Jhering in seinem Savigny-Nachruf, Jhering (1861) 2181.
174 Jhering (1889) Vorrede, XI.
175 Ebd.
176 Jhering (1894) 37.

liche Niveau der Zeit zu heben.[177] In der Jurisprudenz habe man bisher nur das Vorrücken der Zeiger beschrieben, statt sich mit der Mechanik zu beschäftigen. Man müsse aufhören, auf das rechtshistorische Material die »Systematik eines Waschzettels« anzuwenden.[178] Vom angeblich unbewussten Werden sollte man sich endlich verabschieden und dem bewussten Machen zuwenden. Dieser zweite Kampftext blieb liegen; das Werk, das er eröffnen sollte, wurde nicht mehr geschrieben.

Doch auch *Der Besitzwille* erreichte nicht sein Ziel. Die Kollegen reagierten weder mit Zustimmung noch mit Widerspruch. Seitens der Jurisprudenz nur ein eisiges Schweigen. Er hatte deren Wissenschaft frontal angegriffen, doch sie wehrte sich nicht. Es war, als hätte man den Autor abgeschrieben, als käme er nach dem *Zweck* nicht mehr in Betracht.[179] Resignation war nicht Jherings Sache, doch er hielt es für sinnlos, noch länger tauben Ohren zu predigen.

So befand er sich am Ende seines Lebens in einer ähnlichen Lage wie mit 14 Jahren, als er seiner Mutter falsche Erziehung vorgeworfen hatte. Sie lehnte damals ab, das Buch mit den Anweisungen für die richtige Erziehung anzunehmen, worauf er das Elternhaus verließ. Ein halbes Jahrhundert später verlangte er von der Jurisprudenz, ihre Methode gemäß seinen Erkenntnissen zu ändern. Doch die Jurisprudenz ignorierte sein Buch und missachtete die Aufforderung, was dazu führte, dass die deutsche Rechtswissenschaft und ihr prominentester Exponent einander fremd wurden.

Wiewohl die meisten Kollegen seine Leistung nicht anerkannten, war er seiner Sache sicher. Er glaubte, eine grundlegende Wahrheit entdeckt zu haben, die nun nicht mehr ignoriert werden konnte. Freilich würde der Sieg seiner realistischen Methode auf die nächste Generation warten müssen. Jhering sah sich seiner Zeit voraus, hielt die herrschende Rechtswissenschaft für überholt.[180] So wie er es sah, hatte er seine Mission erfüllt. In einem seiner letzten Briefe sah er zufrieden zurück: »Ich habe soviel Schönes genossen und meinerseits auch so manches geleistet, daß ich mir sagen darf, daß mein Leben für mich und die Welt sich bezahlt gemacht hat.«[181] Knapp neun Monate später, am 17. September 1892, starb er in Göttingen. Seine Gedanken leben weiter.

■

Bibliographie und Quellen

Zitierte Archivalien

- Archiv der Ludwig-Maximilians-Universität München, Matrikel für das Sommersemester 1837
- Archiv des Ulricianums in Aurich, Akten des Gymnasiums Ulricianum in Aurich aus dem 19ten Jahrhundert, aufgefunden durch Direktor Goldbach im Jahre 1925
- Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Handschriftenabteilung: Nachlass Jhering. Manuskripte, Notizen, Zeitungsausschnitte, Briefe. Cod. Ms. Jhering 1–24
- Staatsarchiv Aurich, Bestand Ulricianum: »Classenbuch für Quarta«, 6. Mai 1833–7. September 1833, Rep. 140/75 I
- Staatsarchiv Aurich, Bestand Ulricianum: »Instruction der Classen-Ordinarien«, Rep. 140 I/Nr. 70 vol. III
- Staatsarchiv Aurich, Bestand Ulricianum: Personalakte Wilhelm Reuter 1832–1871, Rep. 140 I/Nr. 30
- Staatsarchiv Aurich, Bestand Ulricianum: Schriftliche und mündliche Reifeprüfung Ostern 1836, Rep. 140 I/Nr. 69 vol. II
- Staatsbibliothek Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Handschriftenabteilung: Notizbuch aus der Studienzeit, begonnen 1839 in Aurich, Nachlass Jhering 2h 1870 Nr. 7
- Staatsbibliothek Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Handschriftenabteilung: Brief Windscheids an Jhering vom 11. August 1888, Slg. Darmstaedter 2h 1847, Bernhard Windscheid

177 Ebd., 4.

178 Ebd.

179 Brief Windscheids an Jhering vom 11. August 1888, StaBi Berlin, HSA. Slg. Darmstädter, 2 h 1847 Bernhard Windscheid: »›Du bekämpfst eine Richtung,‹ antwortet er, ›die Du für verwerflich hältst; Du willst sie beseitigen, vernichten, im besten Fall als eine untergeordnete gelten lassen. Zu den Vertretern dieser Richtung zählst du auch mich. Nun heißt es zwar im Münchhausen: kann ein deutscher Mann zu einem deutschen Mann nicht sagen ‚du bist ein Esel‘, und doch sein Freund sein – aber ich fürchte, daß der so Angeredete in einem Licht erscheinen könnte, welches ihm nicht angenehm wäre.‹«

180 Brief Jherings an Ernst Neukamp vom 8. Oktober 1889, Ehrenberg (Hg.) (1913) 418.

181 Brief Jherings an Minna Glaser vom 24. Dezember 1891, Ehrenberg (Hg.) (1913) 432.

Zitierte Jhering-Werke

- Jhering, Rudolf (1844a), Abhandlungen aus dem römischen Recht, Leipzig (Breitkopf & Härtel), 262 S.
- Jhering, Rudolf (1844b), Die Stellung der Jurisprudenz zur Gegenwart, in: Literarische Zeitung (Berlin) 11,7 (24. Januar), Sp. 101–105
- Jhering, Rudolf (1844c), Die historische Schule der Juristen, in: Literarische Zeitung (Berlin) 11,13 (14. Februar), Sp. 197–201
- Jhering, Rudolf (1844d), Die historische Schule der Juristen. Umfang ihrer Wirksamkeit, in: Literarische Zeitung (Berlin) 11,26 (30. März), Sp. 405–410
- Jhering, Rudolf (1844e), Die historische Schule der Juristen. Charakter ihrer Wirksamkeit (Fs.), in: Literarische Zeitung (Berlin) 11,27 (3. April), Sp. 421–425
- Jhering, Rudolf (1844f), Die historische Schule der Juristen. Übersicht der Leistungen (Berlin), in: Literarische Zeitung (Berlin) 11,34 (27. April), Sp. 533–536
- Jhering, Rudolf (1844g), Die historische Schule der Juristen. Die historische Aussicht und der Fortschritt, in: Literarische Zeitung (Berlin) 11,36 (4. Mai), Sp. 565–569
- Jhering, Rudolf (1847), Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen. Erstes Heft, enthaltend 100 Rechtsfälle vom Verfasser und 36 vom verstorbenen G. F. Puchta, Leipzig (Breitkopf & Härtel), 170 S.
- Jhering, Rudolf (1852), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Erster Bd., Leipzig (Breitkopf & Härtel), 336 S.
- Jhering, Rudolf (1854), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Zweiter Bd., Erste Abt., Leipzig (Breitkopf & Härtel), 320 S.
- Jhering, Rudolf (1857), Unsere Aufgabe, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 1, Jena (Friedrich Maucke), 1–52
- Jhering, Rudolf (1858), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Zweiter Bd., Zweite Abt., Leipzig (Breitkopf & Härtel), 374 S.
- Jhering, Rudolf (1859), Beiträge zur Lehre von der Gefahr zum Kaufcontract I, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 3, Jena (Friedrich Maucke), 449–488
- Jhering, Rudolf (1861), Karl Friedrich von Savigny, in: Die Zeit. Tagblatt für Politik, Handel und Wissenschaft, Beilage zu Nr. 180 (31. Oktober)
- Jhering, Rudolf (1865), Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Dritter Bd., Erste Abt., Leipzig (Breitkopf & Härtel), 342 S.
- Jhering, Rudolf (1870), Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen. Zum akademischen Gebrauch bearbeitet und hg., 2., wesentlich veränderte Aufl., Jena (Mauke), 230 S.
- Jhering, Rudolf (1871a), Die Reflexwirkungen oder die Rückwirkung rechtlicher Thatsachen auf dritte Personen in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 10, Jena (Friedrich Maucke), 245–354
- Jhering, Rudolf (1871b), Passive Wirkungen der Rechte. Ein Beitrag zur Theorie der Rechte, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 10, Jena (Friedrich Maucke), 387–586
- Jhering, Rudolf von (1872a), Der Kampf um's Recht, Wien (G. J. Manz), 100 S.
- Jhering, Rudolf von (1872b), Der Kampf um das Recht. Vortrag des Hofraths Professor Jhering. Gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 11. März 1872, nach stenographischer Aufzeichnung abgedruckt in: Gerichtshalle. Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 16,22, 96–99
- Jhering, Rudolf von (1877), Der Zweck im Recht, Bd. 1, Leipzig (Breitkopf & Härtel), 557 S.
- Jhering, Rudolf von (1882), Gesammelte Aufsätze aus den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 2, Jena (Gustav Fischer), 452 S.
- Jhering, Rudolf von (1883), Der Zweck im Recht, Bd. 2, Leipzig (Breitkopf & Härtel), 716 S.
- Jhering, Rudolf von (1884a), Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum, Leipzig (Breitkopf & Härtel), 383 S.
- Jhering, Rudolf von (1884b), Ueber die Entstehung des Rechtsgefühles, in: Allgemeine Juristen-Zeitung (Wien) 7,11 (16. März) 121–125, in Fortsetzung bis Ausgabe 7,15 (18. April), 169–172
- Jhering, Rudolf von (1889), Der Besitzwille. Zugleich eine Kritik der herrschenden juristischen Methode, Jena (Gustav Fischer), 540 S.
- Jhering, Rudolf von (1891), Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum, 4., mit Zusätzen versehene Aufl., Leipzig (Breitkopf & Härtel), 425 S.
- Jhering, Rudolf von (1894), Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts, aus dem Nachlass hg. von Victor von Ehrenberg, Leipzig (Breitkopf & Härtel / Duncker & Humblot), 124 S.

Zitierte Literatur (inkl. zeitgenössische Quellen)

- Bamberg, Felix (1880), Art. Hebbel, Christian Friedrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie 11, 169–188
- Behrends, Okko (1986), Das »Rechtsgefühl« in der historisch-kritischen Rechtstheorie des späten Jhering. Ein Versuch zur Interpretation und Einordnung von Jherings zweitem Wiener Vortrag, in: Jhering, Rudolf, Ueber die Entstehung des Rechtsgefühles, Neapel, 55–184
- Beschorner, Hans (1904), Art. Gerber, Karl Friedrich Wilhelm von, in: Allgemeine Deutsche Biographie 49, 291–297
- Binder (1886), Art. Niemeyer, August Hermann, in: Allgemeine Deutsche Biographie 23, 677–679
- Brehm, Alfred Edmund (1865/67), Illustrirtes Thierleben: eine allgemeine Kunde des Thierreichs, Bd. 3 und 4, Hildburghausen

- Buchka, Hermann, Johann Friedrich Budde (Hg.) (1862), Entscheidungen des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts zu Rostock, 3. Bd., Wismar, Rostock und Ludwigslust
- Dahn, Felix (1879), Die Vernunft im Recht. Grundlagen der Rechtsphilosophie, Berlin
- Ehrenberg, Helene (Hg.) (1913), Rudolf von Jhering in Briefen an seine Freunde, Leipzig
- Eucken, Rudolf (1881), Zur Erinnerung an W. Reuter, in: Ostfriesisches Monatsblatt für provinzielle Interessen 9,5 (Mai), 193–198
- Falck, Niels Nicolaus (1830), Encyklopädie, auch zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen, 4., verbesserte Aufl., Leipzig
- Fikentscher, Wolfgang (1976), Methoden des Rechts, Bd. III, Tübingen
- Gans, Eduard (1824/25), Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. Eine Abhandlung der Universalrechtsgeschichte, Bd. 1 und 2, Berlin
- Gibbon, Edward (1996), Historische Übersicht des römischen Rechts. Übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Gustav Hugo. Mit einem Vorwort und einer Würdigung Gustav Hugos neu hg. von Okko Behrends, Göttingen
- Gittermann, J. Ch. H. (1865), Biographie des Herrn Georg Albrecht Jhering. Separat-Abdruck aus: Neuer Nekrolog der Deutschen 3,2 (1825), Aurich
- Haeckel, Ernst Heinrich Philipp August (1863), Über die Entwicklungstheorie Darwins. Öffentlicher Vortrag in der Allgemeinen Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte zu Stettin, am 19. September 1862, Amtlicher Bericht über die 37. Versammlung, 17 ff.
- Haferkamp, Hans-Peter (2004), Georg Friedrich Puchta und die »Begriffsjurisprudenz«, Frankfurt am Main
- Haferkamp, Hans-Peter (2012), Methode und Rechtslehre bei Georg Friedrich Puchta (1798–1846), in: Rückert, Joachim, Ralf Seinecke (Hg.), Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, 2. Aufl., Baden-Baden, 73–96
- Hebbel, Friedrich (1966), Werke, 4. Bd: Tagebücher I (1835–1847), hg. von Gerhard Fricke et al., München
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1970 [1833–1836]), Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie I (Werke in 20 Bde., hg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Bd. 18), Frankfurt am Main
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1971 [1835]), Vorlesungen über die Ästhetik I (Werke in 20 Bde., hg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Bd. 12), Frankfurt am Main
- Hoffmeyer, Ludwig (1896), Die Katechismusschule und das Seminarium Candidatorum zu Aurich, eine Stiftung des Pietismus, Breslau
- Issing, Otmar (Hg.) (2001), Geschichte der Nationalökonomie, 4. Aufl., München
- Jhering, Hermann von (1913), Erinnerungen an Rudolf von Jhering, in: Ehrenberg (Hg.), 445–472
- Jhering, Rudolf (1840), Brief Jherings an Wilhelm Reuter vom 17. Dezember 1840, in: Upstalsboom-Blätter, VI. Jahrgang, Emden 1916/17, 69–82
- Kirchmann, Julius Hermann von (1848), Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Ein Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin, 2. Aufl., Berlin
- Kleist, H. von (1905), Kleine Beiträge zur Geschichte der Ulrichsschule zu Aurich, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden 15,2, Emden, 272–332
- Kohlrausch, Friedrich (1833), Schulwesen, in: Hannoversche Zeitung 285 (29. November), 1944
- Kohlrausch, Friedrich (1855), Das höhere Schulwesen des Königreichs Hannover seit seiner Organisation im Jahre 1830, Hannover
- Kohlrausch, Friedrich (1863), Erinnerungen aus meinem Leben, Hannover
- Kohut, Adolf (1886), Rudolf von Jhering, Eine biographisch-kritische Studie, in: Westermanns Illustrierte Deutsche Monatshefte. Ein Familienbuch für das gesamte geistige Leben der Gegenwart, Heft 357 (Juni), Braunschweig, 1–15
- Krause, Karl Christian Friedrich (1828), Abriss des Systems der Rechtsphilosophie oder des Naturrechts, Göttingen
- Kuh, Emil (1877), Biographie Friedrich Hebbels, 2 Bde., Wien
- Kühnast, Ludwig (1880), Jherings Definition des Rechts, in: Gruchot, Julius Albert et al. (Hg.), Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 3. Folge, 4. Jahrgang, Berlin, 1–19, 153–169
- Kunze, Michael (2025), Rudolf von Jhering – Das unsichtbare Recht, Göttingen
- Lasson, Adolf (1879), Rez. von: Der Zweck im Recht, Bd. 1, in: Philosophische Monatshefte 15, 146–155
- Lessing, Gotthold Ephraim (1780), Die Erziehung des Menschengeschlechts, Berlin
- Losano, Mario G. (Hg.) (1984), Der Briefwechsel zwischen Jhering und Gerber (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 55,1), Ebelsbach
- Losano, Mario G. (1984), Studien zu Jhering und Gerber (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 55,2), Ebelsbach
- Losano, Mario G. (Hg.) (1996), Der Briefwechsel Jherings mit Unger und Glaser, Ebelsbach
- Merkel, Adolf (1893), Jhering, in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 32, 6–40
- Montesquieu, Charles de Secondat, Baron de la Brède et de (1827), Vom Geiste der Gesetze, 4 Bde., Deutsche Ausgabe, Heilbronn und Rothenburg
- Niemeyer, August Hermann (1796), Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes für Eltern, Hauslehrer und Schulmänner, Halle
- Pleister, Wolfgang (1982), Persönlichkeit, Wille und Freiheit im Werke Jherings (Münchener Universitätsschriften / Juristische Fakultät 51), Ebelsbach
- Puchta, Georg Friedrich (1841), Cursus der Institutionen, 3 Bde., Leipzig
- Roscher, Wilhelm (1868), Grundlagen der Nationalökonomie. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. System der Volkswirtschaft, Bd. 1, 7. Aufl., Stuttgart
- Savigny, Friedrich Carl von (1840/41), System des heutigen Römischen Rechts, 1.–3. Bd., Berlin 1840, 4.–5. Bd., Berlin 1841

- Schröder, Wilt Aden (1993), Art. Siedhof, Carl Friedrich Wilhelm, in: Biographisches Lexikon für Ostfriesland I, Aurich, 318–321
- Senden, Friedrich van (1967), Ulricianum in Aurich 1646–1955, Aurich
- Siedhof, Carl Friedrich Wilhelm (1840), J. Brassii Gradus ad Parnassum Graecus sive lexicon, quo omnia vocabula Graeca, quae apud praestantissimos poetas inde ab antiquissimis temporibus usque ad Ptolemaei Philadelphi aetatem occurrunt, adjunctis epithetis et synonymis additisque formulis poeti. In Germania edidit et emendavit, Göttingen
- Siedhof, Carl Friedrich Wilhelm (1842/43), Die Schlangen Ostfrieslands, in: Frisia 1, Aurich, 53–55, 61
- Siedhof, Carl Friedrich Wilhelm (1844), Kreuz- und Querzüge in Ostfriesland, in: Europa. Chronik der gebildeten Welt IV, Leipzig, 145–163
- Siedhof, Carl Friedrich Wilhelm (1845), Naturgeschichte der Stubenvögel Deutschlands. Anleitung zur Kenntniß, zur Wartung und zum Fang derselben für Diejenigen, welche sie selbst pflegen und fangen wollen. Nach vieljährigen durchaus eigenen Beobachtungen, Braunschweig
- Siedhof, Carl Friedrich Wilhelm (1864), Horticola. Der Weinstock und der Wein. Praktisch wissenschaftliche Abhandlung über die Zucht des Weinstocks, Coblenz
- Stintzing, Johann August Roderich von, Ernst Landsberg (1910), Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. 3, Halbbd. 2, München und Leipzig
- Tebbenhoff, Heinrich (1971), Stets dem Vaterland treu gedient. Die Geschichte der Iherings im Wandel der Zeiten. Heimatkunde und Heimatgeschichte. Beilage der Ostfriesischen Nachrichten, Aurich, Nr. 2–11
- Toepke, Gustav (1904), Die Matrikel der Universität Heidelberg, 5. Teil: von 1807 bis 1846, hg. von Paul Hintzelmann, Heidelberg
- Warnkönig, Leopold August (1839), Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts, Freiburg im Breisgau
- Wiarda, Tileman Dothias (1938), Auricher alte und neue Zeit (1822). Ein kulturhistorisches Dokument, in: Heimatkunde und Heimatgeschichte, Beilage Nr. 6–8 zu Nr. 173–175 der Ostfriesischen Nachrichten, Aurich
- Wilmsen, Friedrich Philipp (1802), Der Deutsche Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen, Berlin (zahlreiche weitere Aufl.)